

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 8

30. April 2013

Nr. 04



Schloßsee in Penkun

20. Schützen- und Gemeindefest

vom 31. Mai bis 2. Juni 2013 in Löcknitz (Freilichtbühne)

Freitag, 31. Mai 2013

- 15.00–19.00 Uhr **KK-Gewehrschießen**
um den „**Pokal des Bürgermeisters 2013**“
auf dem Schießstand des Sportschützenvereins Löcknitz/Kamp
Das Schießen erfolgt mit Vereinswaffen und ohne Schießausrüstung!
- 19.00 Uhr **Fackelumzug** für Kinder zum See (Treffpunkt Marktplatz)



Samstag, 1. Juni 2013

- 13.00 Uhr **Sammeln der Schützen** auf dem Parkplatz der „Randowhalle“ und Formieren zum Schützenausmarsch
- 13.30 Uhr Beginn des **Schützenausmarsches** zur Freilichtbühne
- 14.00 Uhr **Eröffnung des 20. Schützen- und Gemeindefestes Löcknitz**
- 14.00–14.45 Uhr **Platzkonzert** auf der Freilichtbühne mit der „**Schalmeykapelle Rossow**“
- 14.45 Uhr **Übergabe des Bürgermeisterpokals, Krönung Jugendkönig und Schützenkaiser**
- 15.00–18.00 Uhr **Unterhaltungsprogramm** • für Jung und Alt (Moderatorin Frau Witthuhn) • Gesangs- und Tanzgruppe aus Bergholz • Karate-Schaukampf • Modenschau ALV Pasewalk • Tanzgruppe des DP Gymnasium u.a.
- 14.30–17.30 Uhr **Sterneschießen** (KK-Gewehr)
- 15.00 Uhr **Taubenstechen** für Kinder, **Kinderschminken**
- 15.00 Uhr **Kuchenbasar** vom ALV Löcknitz
- 19.00–2.00 Uhr **Modenschau** des ALV Pasewalk
- 19.00–02.00 Uhr * **Tanz in den Sonntag** mit DJ Ralf aus Ueckermünde
- 22.30 Uhr **Höhenfeuerwerk** am Löcknitzer See

Sonntag, 2. Juni 2013

- 10.00–14.00 Uhr **Adlerschießen** der Mitglieder des Löcknitzer Sportschützenvereins neben der Freilichtbühne
- 10.00–14.00 Uhr **Frühshoppen** auf dem Vorplatz „Haus am See“

Vom 31.05. bis 02.06. sorgt ein Schausteller auf dem Parkplatz mit Autoscooter, Kinderkarussell, Schießbude, Losbude, Hüpfburg u.a. für Kinderbelustigungen!

Für die kulinarische Versorgung, mit Schaschlik, Steak und Bratwurst sowie Getränke ist am Samstag durch den Festwirt Hotel „Haus am See“ gesorgt.

Zu allen Veranstaltungen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden!

Eintritt frei! (*ab 19.00 Uhr 2,00 € p.P.)

Änderungen vorbehalten!

Inhaltsverzeichnis

Amtliches

- Jahresrechnung des Zweckverbands Gewerbegebiet Klar-See für das Haushaltsjahr 2007 4
- Haushaltsrechnung 2007 Feststellung der Ergebnisse der Gemeinde Zweckverband Gewerbegebiet Klar-See 4
- Jahresrechnung des Zweckverbands Gewerbegebiet Klar-See für das Haushaltsjahr 2008 4
- Haushaltsrechnung 2008 Feststellung der Ergebnisse der Gemeinde Zweckverband Gewerbegebiet Klar-See 5
- Jahresrechnung des Zweckverbands Gewerbegebiet Klar-See für das Haushaltsjahr 2009 5
- Haushaltsrechnung 2009 Feststellung der Ergebnisse der Gemeinde Zweckverband Gewerbegebiet Klar-See 5
- Jahresrechnung des Zweckverbands Gewerbegebiet Klar-See für das Haushaltsjahr 2010 6
- Haushaltsrechnung 2010 Feststellung der Ergebnisse der Gemeinde Zweckverband Gewerbegebiet Klar-See 6
- Bekanntmachung Genehmigung Teilaufhebung B-Plan Krackow Hinter der Feuerwehr 6
- Bekanntmachung der Gemeinde Krackow – Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinter der Feuerwehr“ 6
- Bekanntmachung der Gemeinde Krackow – Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „An der Autobahn“ 7
- Bekanntmachung über die Einleitung des Boden-sonderungsverfahrens „Boock“ 7
- Bekanntmachung na § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 8
- Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Krackow 8
- Öffentl. Bekanntmachung – Spenden Bergholz Nachtrag 9
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bergholz 9
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Blankensee 11
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Grambow 12
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nadrensee 14
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Plöwen 16
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rossow 18
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rothenklempenow 20
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Penkun 21
- Bekanntmachung – Umlegung nach dem Baugesetzbuch – Verfahren Baulandumlegung „Schwarzer Damm“ 23
- Bekanntmachung – Umlegung nach dem Baugesetzbuch – Verfahren Baulandumlegung „Schwarzer Damm“ 24
- Bekanntmachung über die öffentl. Zustellung der Benachrichtigung über die Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen 24
- 1. Ausfertigung – Öffentl. Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Pampow/Blankensee II 24
- Das Schadstoffmobil kommt 26
- Tourenpläne im Monat Mai 2013 27
- Geburtstagsliste Mai 2013 28

Sonstiges

- 20. Schützen- und Gemeindefest 2
- Die RBD Stettin als „Abverfügungsstelle“ von Lokomotiven für Norwegen während des 2. Weltkrieges 29
- Veranstaltungskalender des Amtsberreiches 31
- Haff-Sail im Verbund mit den Festen Norddeutschlands 31

- 50 Jahre Löcknitzer Mandolinenorchester 32
- Der Behindertenbeirat lädt ein 32
- Deutscher Mühlentag 32
- Aufruf zum Fotowettbewerb 33
- Vorankündigung Pfingsten im Castrum Turglowe 33
- Löcknitzer Ostermarkt bot dem Winter Parolie 33
- Osterfest im Diakoniewerk Kloster Dobbartin 34
- Club der deutsch/französischen Freundschaft 34
- Kaffeekränzchen 35
- Ratgeber des Pflegedienstes Sodtke & Struck 35
- Internationales Alte Herren-Fußballturnier in Boock 35
- II. Nachricht zum Pferdefestival in Boock 36
- Familiensporttag 2013 – Dabei sein war alles! 37
- SV „Einheit“ Löcknitz Sektion Kanu/Wasserwandern 37
- Radtour 38
- 2. Integratives Sportfest erfreute Groß und Klein 38
- Athletikwettkampf 38
- Generationenwechsel in der Boocker Kindertagesstätte 39
- Die Arbeit der Natur-Ranger 40
- Ein Dankeschön ans Anglerheim 40
- Yoga für die Kleinsten 40
- Tatü tata, die Kinder der Kita „Pustebume“ sind da! 41
- Schulaufenthalt Südsee, Kanada, Australien, Neuseeland 41
- Heimat- und Burgverein Löcknitz e. V. 42
- Frühjahrsputz! 42
- Wo steckt die Bekassine? 42
- Stunde der Gartenvögel 43
- Katze Princess sucht ein Zuhause 44
- Bundeswehr 46

IMPRESSUM

Amtsblatt Löcknitz-Penkun

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
Verbreitete Auflage: 5.300 Exemplare

Herausgeber: Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz,
Internet: www.amt-loecknitz-penkun.de
E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Herstellung: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, www.schibri.de
E-Mail: info@schibri.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Frau Siebert, Tel.: 039754/50128

Anzeigen:

Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland
Anzeigenannahme: Schibri-Verlag, Tel.: 039753/22757 o. info@schibri.de

Für den Anzeigeninhalt sind alleinig die Inserenten verantwortlich.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich-geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

Hoffmann Druck, Niederlassung Ueckermünde

© **Schibri-Verlag.** Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Gegen Erstattung der Kosten, kann das Amtsblatt Löcknitz-Penkun auch einzeln bzw. im Abonnement zugestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit eines Downloads auf der Internetpräsenz des Amtes Löcknitz-Penkun: (www.amt-loecknitz-penkun.de).

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

Jahresrechnung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See für das Haushaltsjahr 2007 Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 161 i. V. m. § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 schließt wie folgt ab:

siehe Anlage 1

Die Zweckverbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 08.04.2013 gemäß § 161 i. V. m. § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Zweckverbandsvorsteher für den von der Jahresrechnung 2007 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 161 i. V. m. § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2007 liegt vom 02.05.2013 bis 13.05.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Penkun, den 08.04.2013

Netzel
Zweckverbandsvorsteher



Anlage 1

Haushaltsrechnung 2007 Feststellung des Ergebnisses der Gemeinde 26 Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“ – in EUR –

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		704.389,33	456.438,88	1.160.828,21
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	31.365,07	31.365,07
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	0,00	3.735,35	3.735,35
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	704.389,33	421.338,46	1.125.727,79
Soll-Ausgaben		704.389,33	479.994,90	1.184.384,23
		-	0,00	-
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	8.100,00	8.100,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00	66.756,44	66.756,44
Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	704.289,33	421.338,46	1.125.727,79
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. ./ Ber. Soll-Ausg.)		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
alte Kasseneinnahmereste		16.360	216.815,56	
alte Kassenausgabereste		8.812,83	180.415,56	

Löcknitz, den 29.01.2008

Amt Löcknitz-Penkun
Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert, Leitende Verwaltungsbeamtin



Schmidt, Kämmerer

Jahresrechnung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See für das Haushaltsjahr 2008 Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 161 i. V. m. § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 schließt wie folgt ab:

siehe Anlage 2

Die Zweckverbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 08.04.2013 gemäß § 161 i. V. m. § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Zweckverbandsvorsteher für den von der Jahresrechnung 2008 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 161 i. V. m. § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 liegt vom 02.05.2013 bis 13.05.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Penkun, den 08.04.2013

Netzel
Zweckverbandsvorsteher



Anlage 2 **Haushaltsrechnung 2008 Feststellung des Ergebnisses**
der Gemeinde 26 Zweckverband Gewebegebiet „Klar-See“ – in EUR –

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		709.840,99	365.096,23	1.074.937,22
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	67,00	8.417,50	8.484,50
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	709.773,99	356.678,73	1.066.452,72
Soll-Ausgaben		709.773,99	332.409,86	1.042.183,85
		-	0,00	-
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	28.268,87	28.268,87
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00	4.000,00	4.000,00
Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	709.773,99	356.678,73	1.066.452,72
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. / Ber. Soll-Ausg.)		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
alte Kasseneinnahmereste		21.333,81	309.022,96	
alte Kassenausgabereste		21.333,81	504.065,96	

Löcknitz, den 18.02.2009

Amt Löcknitz-Penkun
 Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert, Leitende Verwaltungsbeamtin



Schmidt, Kämmerer

Jahresrechnung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See für das Haushaltsjahr 2009
Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 161 i. V. m. § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 schließt wie folgt ab:

siehe Anlage 3

Die Zweckverbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 08.04.2013 gemäß § 161 i. V. m. § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2009 beschlossen und dem Zweckverbandsvorsteher für den von der Jahresrechnung 2009 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 161 i. V. m. § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2009 liegt vom 02.05.2013 bis 13.05.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Penkun, den 08.04.2013

Netzelt
 Zweckverbandsvorsteher



Anlage 3 **Haushaltsrechnung 2009 Feststellung des Ergebnisses**
der Gemeinde 26 Zweckverband Gewebegebiet „Klar-See“ – in EUR –

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		676.081,40	553.708,04	1.229.789,44
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	172.900,00	172.900,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	125,88	0,00	125,88
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	675.955,52	726.608,04	1.402.563,56
Soll-Ausgaben		675.955,52	364.008,04	1.039.963,56
		-	0,00	-
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	362.600,00	362.600,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	975.955,52	726.608,04	1.402.563,56
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. / Ber. Soll-Ausg.)		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
alte Kasseneinnahmereste		15.771,66	339.259,82	
alte Kassenausgabereste		15.771,66	302.913,44	

Löcknitz, den 01.03.2010

Amt Löcknitz-Penkun
 Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert, Leitende Verwaltungsbeamtin



Schmidt, Kämmerer

Jahresrechnung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See für das Haushaltsjahr 2010 Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 161 i. V. m. § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 schließt wie folgt ab:

siehe Anlage 1

Die Zweckverbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 08.04.2013 gemäß § 161 i. V. m. § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Zweckverbandsvorsteher für den von der Jahresrechnung 2010 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 161 i. V. m. § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2010 liegt vom 02.05.2013 bis 13.05.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Penkun, den 08.04.2013

Netzel
Zweckverbandsvorsteher



Anlage 4

Haushaltsrechnung 2010 Feststellung des Ergebnisses der Gemeinde 26 Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“ – in EUR –

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		691.782,80	222.295,88	914.078,68
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	691.782,80	222.295,88	914.078,68
Soll-Ausgaben		691.782,80	256.165,19	947.947,99
		-	0,00	-
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00	33.869,31	33.869,31
Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	691.782,80	222.295,88	914.078,68
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. ./ Ber. Soll-Ausg.)		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
alte Kasseneinnahmereste		53.847,71	443.674,46	
alte Kassenausgabereste		53.847,71	223.171,97	

Löcknitz, den 02.03.2011

Amt Löcknitz-Penkun
Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert, Leitende Verwaltungsbeamtin



Schmidt, Kämmerer

Bekanntmachung der Gemeinde Krackow Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinter der Feuerwehr“ der Gemeinde Krackow

Die Gemeindevertretung Krackow hat am 23.08.2012 in öffentlicher Sitzung die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinter der Feuerwehr“ der Gemeinde Krackow nach § 10 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch den Übergang zum Fußweg entlang des Friedhofes
- im Osten durch die angrenzende Ackerfläche
- im Süden durch die Bundesstraße B 113 (Grambower Chaussee)
- im Westen durch die Hofzufahrt und die zurzeit ungenutzten Flächen des Flurstückes 62 begrenzt.

Die Satzung mit Begründung und die erteilte Genehmigung vom 15.01.2013 Az: 06431-12-40 werden nach § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinter der Feuerwehr“ mit Begründung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für das Amt Löcknitz-Penkun in Kraft getreten (wirksam geworden).

Jedermann kann die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Hinter der Feuerwehr“ einschließlich Begründung im Amt Löcknitz-Penkun, Bauamt, 17321 Löcknitz, Marktstraße 4 während der Dienstzeiten

montags 9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr
dienstags 9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr
freitags 9.00 Uhr–12.00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädi-

gungsberechtigten zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert am 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beacht-

lich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Krackow, den 25.03.2013

Hopfinger
Bürgermeister
Gemeinde Krackow



**Bekanntmachung der Gemeinde Krackow
Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „An der Autobahn“ der Gemeinde Krackow**

Die Gemeindevertretung Krackow hat am 15.11.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „An der Autobahn“ der Gemeinde Krackow nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich grenzt

- im Osten an die gewerblichen Bauflächen der Penkuner Agroservice GmbH
- im Süden an Ackerflächen und an die Gemarkungsgrenze der Stadt Penkun
- im Westen und im Norden an Ackerflächen.

Die Satzung mit Begründung, zusammenfassende Erklärung und die erteilte Genehmigung vom 14.01.2013 Az: 06554-12-40 werden nach § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „An der Autobahn“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für das Amt Löcknitz-Penkun in Kraft getreten (wirksam geworden).

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „An der Autobahn“ einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung im Amt Löcknitz-Penkun, Bauamt, 17321 Löcknitz, Marktstraße 4 während der Dienstzeiten

montags 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
dienstags 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-18.00 Uhr
freitags 9.00 Uhr-12.00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungsberechtigten zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert am 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Krackow, den 26.03.2013

Hopfinger
Bürgermeister
Gemeinde Krackow



Bekanntmachung über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens „Boock“

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Kataster- und Vermessungsamt, ist gemäß § 10 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) Bodensonderungsbehörde für amtlich nicht nachweisbare Eigentumsrechte (unvermessenes Eigentum). In dieser Eigenschaft gibt sie bekannt, dass nachstehende Flurstücke durch ein Verfahren zur Bestimmung der Reichweite des unvermessenen Eigentums gem. § 1 Nr. 1 und § 2 des BoSoG aufgelöst werden.

Grundbuchbezirk: Pasewalk
Gemarkung: Boock
Flur: 5

Flurstück: 60/1, 60/2
Lage (soweit bekannt): Lindenstr.,
Lindenstr. 30, 31

Das betroffene Gebiet ist in der nebenstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Bodensonderungsstelle befindet sich beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes.

Durch das Bodensonderungsgesetz wird die Möglichkeit gegeben, Anteile an den ungetrennten Hofräumen und Hausgärten durch Sonderung nach einer Karte in einem

Sonderungsplan oder vereinfachte Vermessung schnellstmöglich und kostengünstig im Liegenschaftskataster nachzuweisen und somit real kreditfähige Grundstücke zu schaffen.

Alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines im Verfahrensgebiet liegenden unvermessenen Grundstückes werden hiermit von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und aufgefordert ihre Rechte bei der Sonderungsbehörde anzumelden.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Zu diesem Thema findet am 23.05.2013, um 16:00 Uhr eine Informationsveranstaltung im Landratsamt, Standort Pasewalk, Gebäude 2, Zimmer 223 statt, zu der die bekannten Betroffenen gesondert eingeladen werden. Der Nachweis über das Eigentum ist mitzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Matthiesen



Bekanntmachung nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 26.03.2013

Die PROKON Regenerative Energien GmbH, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe hat gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V90 Gridstreamer mit einer Nabenhöhe von 105,00 m und einer Nennleistung von 2,00 MW in der Gemarkung Bergholz, Flur 1, Flurstücke 116 und 181 gestellt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbe-

hörde hat das Vorhaben gemäß § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Krackow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung MV vom 13. Juli 2011 und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krackow am 14.03.2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Straßenreinigungssatzung vom 26.05.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

2. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für

den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, mit handelsüblichem Streusalz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Krackow, den 14.03.2013

Hopfinger
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung – Spenden Bergholz Nachtrag

Die Gemeinde Bergholz gibt die im Haushaltsjahr 2012 angenommenen Spenden gemäß § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bekannt.



Ulrich Kersten
Bürgermeister

Datum	Spender	Betrag	Zweck
21.08.2012	Autohaus Vormelker	100,00 €	725 Jahre Bergholz, nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung
21.08.2012	Fleischereifachgeschäft Sabine Dittmer	100,00 €	725 Jahre Bergholz, nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bergholz

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2012 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bergholz erlassen:

§ 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 1. von den Amtsleitern bis 500,00 Euro
für 1 Monat bis 2.500,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 5.000,00 Euro
 3. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro
 Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen. Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Adresse des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Stundung
 6. Zeitpunkt der Verjährung
 7. Zuständiges Amt
 8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

§ 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. Amtsleiter 500,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 1.500,00 Euro

3. von der Gemeindevertretung über 1.500,00 Euro
Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

§ 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
1. von den Amtsleitern bis 50,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 Euro
 3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 Euro
- (4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
- (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
 - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
 - (3) Ansprüche können erlassen werden.
 1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
 2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis 5.000,00 Euro
 3. vom Bürgermeister über 5.000,00 Euro
 Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuerbescheides ausgesetzt hat.

- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden.
Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
 2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
 3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerie in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

§ 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 6 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Bergholz, den 21.11.2012

Kersten
Bürgermeister

K. Kersten



Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Blankensee

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2012 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Blankensee erlassen:

§ 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:

1. von den Amtsleitern	bis 500,00 Euro
für 1 Monat	bis 2.500,00 Euro
2. vom Bürgermeister	bis 5.000,00 Euro
3. von der Gemeindevertretung	über 5.000,00 Euro

 Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.

- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen. Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Adresse des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Stundung
 6. Zeitpunkt der Verjährung
 7. Zuständiges Amt
 8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

§ 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. Amtsleiter	500,00 Euro
2. vom Bürgermeister	bis 1.500,00 Euro
3. von der Gemeindevertretung	über 1.500,00 Euro

 Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Anschrift des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

§ 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen,

wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
 1. von den Amtsleitern bis 50,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 Euro
 3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 Euro
- (4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
 - (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
 - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
 - (3) Ansprüche können erlassen werden.
 1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
 2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis 5.000,00 Euro
 3. vom Bürgermeister über 5.000,00 Euro
 Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
 1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
 Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
 1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich be-

gründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerie in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

§ 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Blankensee, den 21.11.2012

Heimer
Bürgermeister



Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Grambow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Grambow erlassen:

§ 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolg-

los sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldner und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 - 1. von den Amtsleitern bis 500,00 Euro für 1 Monat bis 2.500,00 Euro
 - 2. vom Bürgermeister bis 5.000,00 Euro
 - 3. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro
 Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen. Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Name und Adresse des Schuldners
 - 2. Höhe des Anspruchs
 - 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 - 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 - 5. Zeitpunkt der Stundung
 - 6. Zeitpunkt der Verjährung
 - 7. Zuständiges Amt
 - 8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

§ 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich.

Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 - 1. Amtsleiter 500,00 Euro
 - 2. vom Bürgermeister bis 1.500,00 Euro
 - 3. von der Gemeindevertretung über 1.500,00 Euro
 Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Name und Anschrift des Schuldners
 - 2. Höhe des Anspruchs
 - 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 - 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 - 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

§ 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
 - 1. von den Amtsleitern bis 50,00 Euro
 - 2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 Euro
 - 3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 Euro
- (4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
 - (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbescheid oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
 - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
 - 1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
 - 2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis 5.000,00 Euro
 - 3. vom Bürgermeister über 5.000,00 Euro
 Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuerermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden.
Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
 2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
 3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

§ 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Grambow, den 12.12.2012

Ehmke
Der Bürgermeister




Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nadrensee

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2012 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nadrensee erlassen:

§ 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse
 - (2) ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
 - (3) Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldner und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

- (4) Ansprüche können gestundet werden:
- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. von den Amtsleitern | bis 500,00 Euro |
| für 1 Monat | bis 2.500,00 Euro |
| 2. vom Bürgermeister | bis 5.000,00 Euro |
| 3. von der Gemeindevertretung | über 5.000,00 Euro |
- Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen. Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Adresse des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Stundung
 6. Zeitpunkt der Verjährung
 7. Zuständiges Amt
 8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

§ 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. Amtsleiter | 500,00 Euro |
| 2. vom Bürgermeister | bis 1.500,00 Euro |
| 3. von der Gemeindevertretung | über 1.500,00 Euro |
- Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

§ 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. von den Amtsleitern | bis 50,00 Euro |
| 2. vom Bürgermeister | bis 2.000,00 Euro |
| 3. von der Gemeindevertretung | über 2.000,00 Euro |
- (4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
- (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
 - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
- (5) Ansprüche können erlassen werden:
- | | |
|---|--------------------|
| 1. von der Kämmerin | bis 1.000,00 Euro |
| 2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin | bis 5.000,00 Euro |
| 3. vom Bürgermeister | über 5.000,00 Euro |
- Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
 2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder

- b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

§ 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2005 außer Kraft.

Nadrensee, den 10.12.2012

Zimmermann
Bürgermeister

D. Zimmermann



Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Plöwen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.2012 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Plöwen erlassen:

§ 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entspre-

chender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

- (4) Ansprüche können gestundet werden:
- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. von den Amtsleitern | bis 500,00 Euro |
| für 1 Monat | bis 2.500,00 Euro |
| 2. vom Bürgermeister | bis 5.000,00 Euro |
| 3. von der Gemeindevertretung | über 5.000,00 Euro |
- Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen. Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Adresse des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Stundung
 6. Zeitpunkt der Verjährung
 7. Zuständiges Amt
 8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

§ 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. Amtsleiter 500,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 1.500,00 Euro
 3. von der Gemeindevertretung über 1.500,00 Euro
 Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Anschrift des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

§ 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
 1. von den Amtsleitern bis 50,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 Euro
 3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 Euro
- (4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
 - (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
 - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.

- (3) Ansprüche können erlassen werden.
 1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
 2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis 5.000,00 Euro
 3. vom Bürgermeister über 5.000,00 Euro
 Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
 1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
 Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
 1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
 2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
 3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerie in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

§ 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Plöwen, den 20.11.2012

Sy
Bürgermeister


Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rossow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2012 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rossow erlassen:

§ 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldner und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 1. von den Amtsleitern bis 500,00 Euro

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| für 1 Monat | bis 2.500,00 Euro |
| 2. vom Bürgermeister | bis 5.000,00 Euro |
| 3. von der Gemeindevertretung | über 5.000,00 Euro |
- Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen. Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Adresse des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Stundung
 6. Zeitpunkt der Verjährung
 7. Zuständiges Amt
 8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

§ 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. Amtsleiter	500,00 Euro
2. vom Bürgermeister	bis 1.500,00 Euro
3. von der Gemeindevertretung	über 1.500,00 Euro

Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

§ 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
1. von den Amtsleitern bis 50,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 Euro
 3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 Euro
- (4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
- (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
 - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
 2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis 5.000,00 Euro
 3. vom Bürgermeister über 5.000,00 Euro
- Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt

die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuerermessbescheides ausgesetzt hat.

- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
 2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
 3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

§ 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Rossow, den 05.12.2012

Gebner
Bürgermeister

Gebner



Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rothenklempenow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2012 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rothenklempenow erlassen:

§ 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 1. von den Amtsleitern bis 500,00 Euro für 1 Monat bis 2.500,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 5.000,00 Euro
 3. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro
 Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste

laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen.

Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Stundung
6. Zeitpunkt der Verjährung
7. Zuständiges Amt
8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

§ 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. Amtsleiter 500,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 1.500,00 Euro
 3. von der Gemeindevertretung über 1.500,00 Euro
 Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Anschrift des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 5. Zeitpunkt der Fälligkeit
 6. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

§ 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiter-

- verfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
 - (3) Ansprüche können erlassen werden.
 - 1. von den Amtsleitern bis 50,00 Euro
 - 2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 Euro
 - 3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 Euro
 - (4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
 - (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
 - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
 - (3) Ansprüche können erlassen werden.
 - 1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
 - 2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis .000,00 Euro
 - 3. vom Bürgermeister über 5.000,00 Euro
 Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
 - 1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - 2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
 Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
 - 1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

- 2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- 3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

§ 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Rothenklempenow, den 10.12.2012

Dömlang
Bürgermeister




Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Penkun

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.11.2012 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Penkun erlassen:

§ 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein

würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldner und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 1. von den Amtsleitern bis 500,00 Euro für 1 Monat bis 2.500,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 Euro
 3. von der Stadtvertretung über 2.500,00 Euro
 Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen.
Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Adresse des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Stundung
 6. Zeitpunkt der Verjährung
 7. Zuständiges Amt
 8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

§ 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch

später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. Amtsleiter 500,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 1.500,00 Euro
 3. von der Stadtvertretung über 1.500,00 Euro
 Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Anschrift des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

§ 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
 1. von den Amtsleitern bis 50,00 Euro
 2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 Euro
 3. von der Stadtvertretung über 2.000,00 Euro
- (4) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
 - (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
 - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
 1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
 2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis 2.500,00 Euro
 3. vom Bürgermeister über 2.500,00 Euro
 Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann

nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,

1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuermessbescheides ausgesetzt hat.

(2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden.

Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
- b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

§ 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

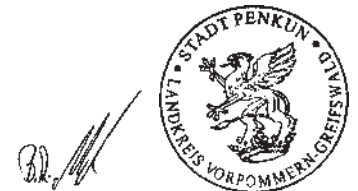
§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2005 außer Kraft.

Penkun, den 14.11.2012

Netzel
Bürgermeister



**Bekanntmachung – Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
Verfahren Baulandumlegung „Schwarzer Damm“**

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Löcknitz hat im Umlaufverfahren am 02.04.2013 den **Beschluss 35** über eine Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt gefasst:

Der Gemeinde Löcknitz wird im Wege der Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB zum 11.06.2013 eine Teilfläche aus der Ordnungs-Nr. 17 zugeteilt. Die Gesamtfläche hat eine Größe von ca. 2058 m².

Gemäß § 76 BauGB in der derzeit geltenden Fassung können mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber die Eigentums- und Besitzverhältnisse für einzelne Grundstücke sowie andere Rechte nach den §§ 55 bis 62 geregelt werden, bevor der Umlungsplan aufgestellt ist. Die §§ 70 bis 75 gelten entsprechend.

Begründung:

Die Gemeinde Löcknitz hat mit dem Datum vom 21.03.2013 einen Antrag auf Vorwegnahme der Entscheidung für eine Teilfläche aus dem jetzigen Flurstück 119/8 (Ordnungsnummer 17) gestellt. Es soll ein neues Flurstück (207) gebildet werden (eine Teilfläche mit 2058 m²). Der Gemeinde Löcknitz liegt ein entsprechender Kaufantrag für diese Fläche vor. Der Erwerber beabsichtigt, dann in diesem Bereich die Nutzung entsprechend des Bebauungsplanes durchzuführen.

Das neu zu bildende Grundstück befindet sich auf der eingeworfenen Fläche der Gemeinde Löcknitz. Insofern ist eine Vorwegnahme der Entscheidung im Einklang mit den Vorschriften des BauGB, wonach möglichst Flurstücke in gleicher Lage zugeteilt werden sollen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch durch die Beteiligten erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Löcknitz, Dipl.-Ing. (FH) Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2, 17309 Pasewalk einzulegen.

Wird die Widerspruchsfrist durch einen Bevollmächtigten eines Beteiligten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

P. Zeise
Geschäftsführerin



Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Bekanntmachung – Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Verfahren Baulandumlegung „Schwarzer Damm“

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Löcknitz hat im Umlaufverfahren am 02.04.2013 den **Beschluss 36** über eine Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt gefasst:

Der Deutschen Telekom AG wird im Wege der Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB zum 11.06.2013 eine Teilfläche aus Ordnungs-Nr. 21 und 22 zugeteilt.

Die Gesamtfläche hat eine Größe von 3077m².

Gemäß § 76 BauGB in der derzeit geltenden Fassung können mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber die Eigentums- und Besitzverhältnisse für einzelne Grundstücke sowie andere Rechte nach den §§ 55 bis 62 geregelt werden, bevor der Umlegungsplan aufgestellt ist. Die §§ 70 bis 75 gelten entsprechend.

Begründung:

Die CORPUS SIREO Asset Management Commercial GmbH hat mit dem Datum vom 21.03.2013 in Vollmacht der Deutschen Telekom AG einen Antrag auf Vorwegnahme der Entscheidung für ihre eingeworfenen Flächen gestellt.

Es werden zwei neue Flurstücke gebildet, hier aus den Neuordnungsnummern FN 2 und FN 14 mit jeweils einem Zuteilungswert von 50,00 DM/m² (Umrechnung in Euro erfolgt bei Betrachtung der Gesamtzuteilung). Die Zuteilungsflächen FN 2 und die FN 14 setzen sich zusammen aus Teilflächen der alten Flurstücke 114/4 und 114/3.

Die neu zu bildenden Grundstücke befinden sich zum überwiegenden Teil auf der eingeworfenen Fläche der Deutschen Telekom AG, die Restfläche auf der eingeworfenen Fläche der Gemeinde Löcknitz. Beide Beteiligten wurden bereits 2008 angehört und haben dem Zuteilungsplan in Gänze zugestimmt. Insofern ist eine Vorwegnahme der Entscheidung im Einklang mit den Vorschriften des BauGB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch durch die Beteiligten erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Löcknitz, Dipl.-Ing. (FH) Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2, 17309 Pasewalk einzulegen.

Wird die Widerspruchsfrist durch einen Bevollmächtigten eines Beteiligten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

P. Zeise
Geschäftsführerin




Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung der Benachrichtigung über die Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen nach § 31 des Gesetzes über das amtliche Geo-informations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.12.2010 (GeoVermG M-V)

Die Ermittlung, Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen der Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bismark	105, 106	diverse Flurstücke am Radweg
Gellin	1	Bismark – Linken

ist durchgeführt und angehört worden.

Eine Zustellung über die Bekanntgabe der Grenzfeststellung und die Abmarkung an die Eigentümer des Flurstückes

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bismark	106	34

ist nicht möglich, da der Aufenthaltsort dieser Personen nicht bekannt ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass alle Erben beteiligt wurden.

Die Benachrichtigung wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und kann in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2, 17309 Pasewalk wochentags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr einen Monat nach öffentlicher Zustellung eingesehen werden.

Pasewalk, den 15.04.2013

P. Zeise
ÖbVI

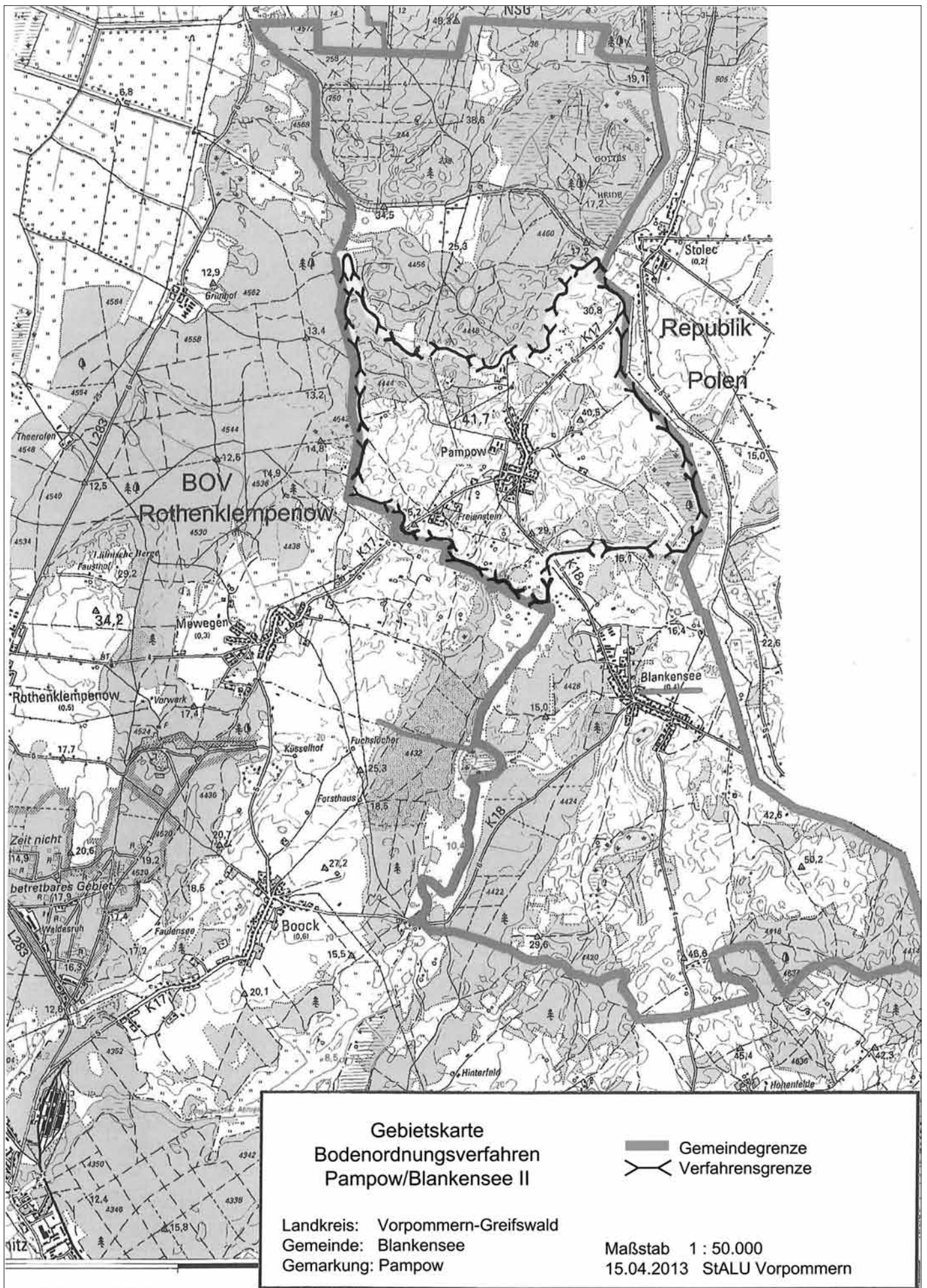


1. Ausfertigung – Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Pampow/Blankensee II, Landkreis Vorpommern-Greifswald

Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung sowie zum Anhörungstermin

Im o.g. Bodenordnungsverfahren wird gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03.

Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418) zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes v. 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) i. V. m. § 59 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) der Termin zur förmlichen Bekanntgabe des Bodenord-



© Karte 1:50000 Mecklenburg-Vorpommern
 Copyright I VerMA Mecklenburg-Vorpommern 2003

nungsplanes und der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen (im folgenden Planbekanntgabetermin) festgesetzt, zu dem die Beteiligten im Bodenordnungsverfahren Pampow/Blankensee II hiermit geladen werden.

Beteiligte sind:

- a) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke,
- b) als **Nebenbeteiligte** u.a. Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (Anrainer), Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken.

Das Bodenordnungsgebiet und dessen Grenze sind in der beigefügten Gebietskarte durch entsprechende Signatur dargestellt.

Der Termin zur Planbekanntgabe und Anhörung findet statt

**am 19. Juni 2013
um 10.00 Uhr
im „Ballhaus“, Pampow Nr. 5
in 17322 Blankensee/Ortsteil Pampow.**

Ich weise darauf hin, dass Einwendungen gegen den dort bekannt gegebenen Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem Anhörungstermin vorzubringen sind (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Im Voraus finden Planerläuterungstermine statt, bei denen jeder **Teilnehmer** Gelegenheit haben wird, sich die Planunterlagen bzw. die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern zu lassen. Zu diesen Terminen werden **alle Teilnehmer individuell** geladen.

Für alle **Nebenbeteiligten** setze ich folgenden Termin zur Erläuterung der Planinhalte fest:

**am 17. Juni 2013
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
in der „Bauernstube“, Pampow Nr. 5
in 17322 Blankensee/ Ortsteil Pampow.**

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei mir angefordert werden.

Ferdinandshof, den 15. April 2013

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
(Außenstelle Ferdinandshof)
- Flurneuordnungsbehörde -
Bergstraße 13
17379 Ferdinandshof



Im Auftrag

gez. Passenheim

Ausgefertigt:
Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
Ferdinandshof, den 15. April 2013
i. A. gez. Lehrkamp



Das Schadstoffmobil kommt Sammlung vom 14.05. bis 25.05.2013 im Altkreis Uecker-Randow

Schadstoffe müssen aus dem Haus- und Gewerbeabfall herausgehalten werden, um die Umwelt zu entlasten und eine Wiederverwertung der Reststoffe zu ermöglichen. Denn Giftstoffe, die einmal in die Umwelt verteilt werden, kehren über Lebensmittel, Trinkwasser und Luft zu uns zurück.

Mengenmäßig macht der Problemabfall zwar nur einen kleinen Anteil des Hausmülls aus, ist dafür aber umso gefährlicher für unsere Umwelt.

Der Umwelt zuliebe sollte jeder Bürger das Schadstoffmobil aufsuchen, um Sonderabfälle **aus dem Haushalt**, wie Batterien, Desinfektionsmittel, Lösemittel, Chemikalien, Leuchtstoffröhren; **vom Auto** zum Beispiel Rostschutzmittel, Farben, Ölfilter, Bremsflüssigkeiten; **aus dem Garten** zum Beispiel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel; **aus dem Hobbybereich** beispielsweise Klebstoffe, Farben, Lacke, Holzschutzmittel, Beizen, zu entsorgen.

Aus diesem Grund tourt wieder eine Woche lang das Schadstoffmobil durch den Altkreis und jeder Bürger kann somit seine inzwischen angesammelten Schadstoffe in haushaltsüblichen Mengen direkt am Sammelmobil unentgeltlich abgeben.

Die **Kleinmengenregelung** gilt auch für alle gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffent-

lichen Einrichtungen, die besonders überwachungsbedürftige Abfälle abgeben möchten.

Bei der Abgabe der schadstoffhaltigen Abfälle sind unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Schadstoffe sind nur **in geschlossenen Behältern**, niemals **gemischt** und wenn möglich in Originalverpackungen abzugeben, wobei **Gebrauchsgrößen von max. 30 Kilogramm und 20 Litern nicht zu überschreiten** sind.

Schadstoffe werden vor Ort nicht umgefüllt und müssen **persönlich** oder von einem Bekannten übergeben werden, **keineswegs** dürfen sie **unbeaufsichtigt** am Straßenrand stehen gelassen werden.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen auf öffentlich zugänglichen Flächen stellt eine Ordnungswidrigkeit ggf. eine Straftat dar und wird geahndet!

Schulchemikalien werden nicht mitgenommen!

Zusätzliche Alternativen zur Abgabe von Schadstoffen
Völlig entleerte Farbeimer, Kanister, Dosen oder Sprayflaschen mit dem „Grünen Punkt“ gehören in den „Gelben Sack“ und werden ab sofort bei der mobilen Schadstoffsammlung **nicht mehr mitgenommen!**

Verbrauchte *Gerätebatterien* gehören in die Batterieboxen!

Überall, vom Kiosk über die Tankstelle bis hin zum Supermarkt oder Kaufhaus, sind diese grünen BATT-Boxen zum Einwerfen der Batterien zu finden.

Für die *PKW-Starterbatterien* gibt es schon seit 1998 eine *Pfandregelung*. Beim Kauf einer neuen Batterie wird ein Pfand von 7,50 EUR erhoben, das bei der Rückgabe einer alten Starterbatterie erstattet wird.
Der Einzelhandel muss *Altöl zurücknehmen!*

Wer gewerbsmäßig Frischöle (Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle) an Endverbraucher verkauft, ist verpflichtet, gebrauchte Öle bis zur Menge der verkauften frischen Ware kostenlos zurückzunehmen.

Um eine zügige Annahme und Entsorgung von Schadstoffen zu gewährleisten, sollte jeder Bürger nicht nur etwas Geduld mitbringen, sondern auch unbedingt dafür sorgen, dass die Sammelstandorte von Fahrzeugen freigehalten werden.

Der gesamte Tourenplan wird mit allen Veränderungen am **30.04.2013 und 08.05.2013 im Anzeigenkurier** veröffentlicht. **Achten Sie bitte auf die Veränderungen!**

Zur Beantwortung eventueller Fragen über die Schadstoffsorgung steht Frau Petra Brentführer, Abfallberaterin für das Entsorgungsgebiet Uecker-Randow, unter der Telefonnummer **03834/87603295** gerne zur Verfügung.

Tourenpläne im Monat Mai 2013

Abfuhrtermine Schadstoffmobil

Mittwoch, den 15.05.2013

Plöwen	Lebensmittelgeschäft	09.30–09.45 Uhr
Löcknitz	Parkplatz „Haus am See“	10.00–10.30 Uhr
Grambow	ehemalige Kaufhalle	10.50–11.05 Uhr
Lebehn	Bushaltestelle	11.25–11.40 Uhr
Krackow	Eisdiele	13.20–13.35 Uhr
Storkow	Feuerwehr	13.05–13.20 Uhr
Sommersdorf	Feuerwehr	13.55–14.10 Uhr
Grünz	Kirche	14.20–14.35 Uhr
Penkun	ehemal. Amtsgebäude	14.55–15.20 Uhr
Glasow	Gemeindeverw./ Neubaublock	15.40–15.55 Uhr
Sonnenberg	Kirche	16.05–16.20 Uhr
Ramin	Feuerwehr	16.30–16.45 Uhr

Donnerstag, den 16.05.2013

Glashütte	Bushaltestelle	09.30–09.45 Uhr
Rothenklempenow	Schlossstrasse, Brennerei	10.00–10.15 Uhr
Mewegen	Kaufhalle, Heuweg	10.25–10.40 Uhr
Pampow	Dorfmitte, Gaststätte	10.50–11.05 Uhr
Boock	Nähe Feuerwehr	11.20–11.35 Uhr
Löcknitz	Parkplatz „Haus am See“	13.00–13.30 Uhr
Bergholz	Friedhof	13.45–14.00 Uhr
Rossow	ehem. Gemeinde- büro DS 52	14.20–14.35 Uhr

Abfuhrtermine Sperrmüll, Haushalts- und Elektronikschrott

06.05.2013	Penkun, Am Bahnhof, Böttcherstrasse, Gartzter Weg, Hutmacherstr., Lange Strasse, Luckower Weg, Markt, Sandkuhlstr., Schlossstr., Sommersdorfer Chaussee, Tischlerstrasse, Wartiner Weg,
07.05.2013	Penkun, Bartelsallee, Birkenweg, Breite Strasse, Brunnenstrasse, Büschbrück, Schuhstrasse, Stettiner Chaussee, Stettiner Tor, W.-v.-d.-Schulenburg-Str. Büssow,
08.05.2013	Penkun, Ahornweg, Bergstrasse, Gartenweg, Rosenweg, Wollin, Friedefeld,
02.05.2013	Kirchenfeld, Neuhoof, Sommersdorf
03.05.2013	Nadrensee, Pomellen
13.05.2013	Schuckmannshöhe, Storkow
14.05.2013	Ausbau Bullerbruch, Battinsthal, Blockshof, Krackow

15.05.2013	Löcknitz: (Abendstr., Am Wiesengrund, Schlossstr., Chausseestr. (bis Sparkasse aus Richtung Pasewalk kommend), Fr.-Engels-Str., Marktstr. Pasewalker Str., Prenzlauer Strasse
15.05.2013	Löcknitz: (Am Beierpöhl, Am See, Chausseestr. (ab Sparkasse in Richtung Linken), E-Fischer-Str., Hochspannungsweg, K.-Liebknecht-Str., K.-Marx-Str.),
16.05.2013	Löcknitz: E.-Thälmann-Str., Schwarzer Damm, Speicherstr., Str. d.Republik, Waldessaum, Waldweg, Zu den Teichen, Zum Waserturm)
17.05.2013	Löcknitz: Am Fuchsbau, Försterweg, Kamp, Rothenklempenower Str., Rehsteg, Siedlerweg, Talerweg

Abfuhrtermine Blaue Tonne

23.05.2013	Boock, Dorotheenwalde, Gehege, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Teerofen
21.05.2013	Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel, Blankensee
11.05.2013	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhoof, Penkun, Retzin, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
25.05.2013	Grambow, Ladenthin, Nadrensee, Pomellen, Neu-Grambow, Schuckmannshöhe, Schwennenz, Storkow
02.05.2013, 29.05.2013	Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hohenfelde, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Linken, Plöwen. Ramin, Schmargerow, Sonnenberg, Streithof, Wilhelmshof
24.05.2013	Gorkow, Löcknitz
15.05.2013	Bergholz, Caselow, Rossow, Wetznow

Abfuhrtermine Gelber Sack

02.05.2013, 23.05.2013	Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhoof, Penkun, Sommersdorf, Wollin.Radewitz
03.05.2013, 24.05.2013	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Kyritz, Hohenholz, Krackow, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow

04.05.2013, 25.05.2013

Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmargerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof

08.05.2013, 30.05.2013

Gorkow, Löcknitz

17.05.2013

Bergholz, Caselow, Wetzenow, Rossow

07.05.2013, 29.05.2013

Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Teerofen, Rothenklempenow

Öffentliche Bekanntmachungen - Ende -

**WIR GRATULIEREN***Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im Mai 2013***Löcknitz**

Baar, Eveline	01.05.1931	82
Preikschat, Ruth	02.05.1928	85
Maibaum, Hans-Jürgen	02.05.1940	73
Behm, Manfred	03.05.1932	81
Rakow, Ingeborg	03.05.1934	79
Thomas, Hannelore	03.05.1934	79
Sy, Inge	04.05.1934	79
Piper, Frieda	05.05.1921	92
Deil, Werner	05.05.1932	81
Weinkauf, Waltraud	05.05.1935	78
Dittmer, Waltraud	05.05.1938	75
Kienow, Ursula	06.05.1939	74
Sprenger, Margot	07.05.1927	86
Lehmann, Helga	07.05.1937	76
Reinosch, Erika	08.05.1942	71
Siegert, Waltraud	09.05.1931	82
Steinmüller, Günter	11.05.1942	71
Woll, Helmut	13.05.1934	79
Hopp, Waltraud	13.05.1934	79
Roggow, Edith	14.05.1939	74
Hinz, Günter	14.05.1939	74
Thies, Gertrud	15.05.1924	89
Wittkopf, Inge	15.05.1937	76
Voß, Klaus	15.05.1941	72
Meyen, Lieschen	17.05.1921	92
Behnke, Gertrud	17.05.1922	91
Thieme, Sigrid	17.05.1941	72
Dehl, Lore	18.05.1933	80
Kraatz, Ilse	18.05.1936	77
Lang, Irene	19.05.1931	82
Gerth, Irene	22.05.1940	73
Kujath, Dieter	22.05.1941	72
Sperling, Anita	25.05.1934	79
Köpsel, Heinz	25.05.1937	76
Bartelt, Norbert	25.05.1938	75
Purrmann, Gerhard	26.05.1930	83
Sievert, Anita	26.05.1935	78
Marquardt, Ilse	27.05.1931	82
Rößler, Edith	28.05.1930	83
Bolowski, Kurt	28.05.1931	82
Falk, Anni	29.05.1932	81
Kühn, Rudi	29.05.1936	77
Knaack, Christel	30.05.1931	82
Schleicher, Kurt	30.05.1938	75
Netzel, Helga	30.05.1940	73
Henning, Johannes	31.05.1925	88
Retzlaff, Günther	31.05.1935	78
Blank, Hans-Joachim	31.05.1942	71

Löcknitz OT Gorkow

Wicher, Horst	29.05.1941	72
---------------	------------	----

Plöwen

Zastrow, Ingrid	02.05.1927	86
Bröcker, Horst	10.05.1931	82
Görs, Dieter	21.05.1943	70
Seegert, Manfred	24.05.1943	70

Bergholz

Niekisch, Margarete	05.05.1930	83
Grabow, Detlef	18.05.1943	70
Bartz, Horst	31.05.1939	74

Bergholz OT Caselow

Schwartz, Waltraud	28.05.1936	77
--------------------	------------	----

Blankensee

Bewersdorff, Erika	03.05.1922	91
Pietsch, Manfred	12.05.1935	78
Schenkowitz, Ute	24.05.1940	73

Blankensee OT Pampow

Wolfgram, Edeltraut	03.05.1932	81
Großkopf, Dieter	03.05.1935	78
Neumann, Christel	20.05.1938	75

Boock

Seidel, Lothar	17.05.1935	78
Jung, Manfred	22.05.1937	76
Weltz, Helga	25.05.1929	84
Horn, Ruth	27.05.1927	86

Grambow

ten Hompel, Hans-Jürgen	08.05.1939	74
Salzwedel, Jadwiga	10.05.1930	83
Mandelkow, Friedrich	13.05.1940	73
Mandelkow, Hannelore	17.05.1941	72
Ballenthin, Dietrich	17.05.1941	72
Lehmann, Horst	22.05.1940	73
Manthei, Liane	28.05.1938	75
Nowotsch, Gustav	30.05.1935	78
Krüger, Bernhard	30.05.1942	71
Spiegel, Helga	31.05.1938	75

Grambow OT Schwennenz

Knoll, Karl-Heinz	07.05.1931	82
Ehmke, Heinz	15.05.1935	78
Zieske, Rita	25.05.1940	73
Reinke, Egon	30.05.1935	78

Grambow OT Ladenthin

Biskup, Ursula	31.05.1941	72
----------------	------------	----

Grambow OT Neu-Grambow

Roth, Gerhard	30.05.1928	85
---------------	------------	----

Grambow OT Sonnenberg

Spickermann, Waltraut	22.05.1931	82
Manthei, Gisela	26.05.1940	73
Stelzer, Waltraud	31.05.1930	83

Ramin

Ladenthin, Erna	01.05.1936	77
Kohn, Helga	03.05.1934	79
Köhler, Karl-Heinz	11.05.1940	73
Zimmermann, Joachim	16.05.1941	72
Cichowski, Inge	18.05.1937	76
Gärtner, Ilse	18.05.1938	75

Ramin OT Bismark

Saatmann, Hans-Dieter	25.05.1935	78
Ernst, Hansjürgen	25.05.1942	71

Ramin OT Gellin

Fiß, Werner	07.05.1942	71
-------------	------------	----

Ramin OT Linken

Poley, Erwin	16.05.1931	82
--------------	------------	----

Ramin OT Hohenfelde

Rimkus, Manfred	15.05.1940	73
-----------------	------------	----

Rossow

Wegner, Käthe	05.05.1930	83
Radant, Albert	17.05.1938	75
Nehring, Liselotte	21.05.1927	86
Zimmermann, Gertrud	23.05.1928	85
Kremp, Hildegard	27.05.1926	87
Döbler, Frieda	29.05.1925	88

Rossow OT Wetzenow

Müllenhagen, Heinz	10.05.1939	74
--------------------	------------	----

Rothenklempenow

Hidde, Heidi	05.05.1939	74
Fischer, Werner	07.05.1922	91
Hidde, Günter	07.05.1938	75
Behm, Helga	07.05.1940	73
Ackermeier, Heide	26.05.1942	71

Rothenklempenow OT Grünhof

Zagler, Elvira	09.05.1936	77
----------------	------------	----

Rothenklempenow OT Glashütte

Guschlbauer, Ingeborg	08.05.1931	82
Wittrin, Ursula	15.05.1936	77

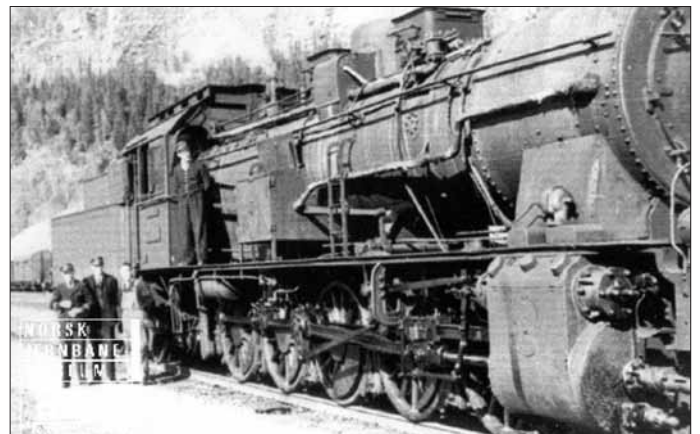
Rothenklempenow OT Mewegen	Musterer, Heinz	26.05.1935	78	Dräger, Rudi	30.05.1929	84		
Badrow, Alfred	02.05.1927	86	Nadrensee	Kersten, Elfriede	30.05.1937	76		
Grunwald, Anne-Marie	05.05.1933	80	Cymek, Teodor	05.05.1937	76	Penkun OT Büssow		
Klawiter, Ingrid	10.05.1936	77	Marx, Helga	06.05.1937	76	Schupke, Joachim	08.05.1941	72
Roggow, Manfred	13.05.1938	75	Zimmermann, Margit	10.05.1936	77	Wiese, Lucie	17.05.1941	72
Buck, Regina	22.05.1932	81	Haase, Marianne	12.05.1936	77	Penkun OT Grünz		
Postrach, Uwe	28.05.1943	70	Lameck, Ulrich	29.05.1939	74	Ramin, Horst	05.05.1933	80
Glasow			Rakow, Kurt	30.05.1931	82	Weiser, Günter	14.05.1931	82
Regen, Magdalena	13.05.1940	73	Penkun			Penkun OT Radewitz		
Krackow			Bosset, Ernst	01.05.1937	76	Steinhöfel, Christa	17.05.1940	73
Hübner, Brigitte	03.05.1938	75	Köpke, Hans-Jörg	04.05.1942	71	Penkun OT Sommersdorf		
Hellwig, Ursula	04.05.1943	70	Brüssow, Manfred	07.05.1940	73	Distler, Ursula	02.05.1939	74
Pinske, Ursula	12.05.1933	80	Krannich, Renate	08.05.1939	74	Penkun OT Storkow		
Bartell, Brigitte	13.05.1941	72	Vahl, Irmgard	11.05.1939	74	Wenzel, Otto	01.05.1942	71
Schwandt, Christel	19.05.1932	81	Tesch, Gerda	13.05.1927	86	Rose, Günter	18.05.1930	83
Krackow OT Schuckmannshöhe			Gretzschel, Hannelore	14.05.1932	81	Penkun OT Wollin		
Zumach, Ewald	05.05.1929	84	Schultz, Gisela	14.05.1941	72	Stegemann, Wilfried	03.05.1938	75
Krackow OT Hohenholz			Rückheim, Anna	15.05.1931	82	Straßburg, Doris	15.05.1939	74
Haas, Grete	11.05.1922	91	Pirwitz, Georg	15.05.1936	77	Schulz, Egon	17.05.1934	79
Krackow OT Lebehn			Mundt, Joachim	18.05.1924	89	Penkun OT Friedefeld		
Kramer, Manfred	05.05.1934	79	Völzke, Günter	20.05.1932	81	Gill, Renate	09.05.1941	72
Hackbarth, Ruth	07.05.1935	78	Hartmann, Edith	21.05.1921	92	Silinski, Gertraud	16.05.1935	78
Biederstädt, Gisela	13.05.1929	84	Heege, Peter	21.05.1930	83	Nolte, Irmgard	19.05.1937	76
Hackbarth, Günter	14.05.1925	88	Person, Helmut	21.05.1932	81	Huschke, Marlene	26.05.1943	70
Radünz, Irmgard	17.05.1926	87	Kruse, Günter	27.05.1926	87	Weiss, Helga	31.05.1937	76
Konopacki, Waclaw	25.05.1929	84	Schnell, Dorit	28.05.1935	78			
			Schenk, Richard	29.05.1918	95			

HISTORISCHES

Die RBD Stettin als „Abverfügungsstelle“ von Lokomotiven für Norwegen während des 2. Weltkrieges

Pasewalk (dm). Eine im vergangenen Jahr von einem norwegischen TV-Sender ausgestrahlte Sendung befasste sich mit der Abverfügung deutscher Lokomotiven nach Norwegen und der Rolle der Deutschen Reichsbahn zur Zeit der Okkupation dieses skandinavischen Landes. Die Sendung führte zu einer breiten Diskussion unter norwegischen und dänischen Eisenbahnfreunden in verschiedenen Internetforen und schob eine kritische Betrachtung der bisher bekannten Fakten an. Die Zusammenarbeit deutscher Eisenbahnverwaltungsstellen und der deutschen Wehrmachtsstellen war bei der Durchführung des „Unternehmens Weserübung“, der Besetzung von Dänemark und Norwegen, sehr eng. Als Indiz dafür kann vielleicht gelten, dass auf dem aus Swinemünde ausgelaufenem deutschen Schweren Kreuzer „Blücher“, der Anfang April 1940 im Oslofjord von gezielten Schüssen der norwegischen Batterie Oscarsborg versenkt wurde, sich auch hohe Beamte der „blauen Eisenbahner“ (d. h. der Deutschen Reichsbahn) befanden, die in der norwegischen Hauptstadt die Schaltzentrale der Norwegischen Staatsbahn (NSB) besetzen sollten und das norwegische Eisenbahnsystem nach den Bedürfnissen der deutschen Wehrmacht umzugestalten hatten. Das vorläufige Scheitern dieser als „einfach“ deklarierten Aufgabe mag vielleicht den einen oder anderen Eisenbahner, der durchnässt aus dem Oslofjord gezogen wurde, doch dazu gebracht haben, den geplanten Einsatz

kritischer zu hinterfragen. Wenn man bedenkt, dass einige Jahre später, am 11. April 1945, norwegische Widerstandskämpfer, als die Niederlage Hitlerdeutschlands nicht mehr aufzuhalten war, gerade dieses von deutschen Eisenbahnbeamten besetzte Gebäude, die deutsche Transportkommandantur in Oslo, sprengten, so hat dies wohl eine besondere Symbolkraft. Die Zusammenarbeit bei den Invasionsplanungen in Norwegen waren zwischen Wehrmacht und Deutscher Reichsbahn eng. Offensichtlich rechnete man mit einem erheblichen Widerstand auch der norwegischen Eisenbahner gegen die deutsche Besetzung und der gezielten Sabotage, insbesondere an Lokomotiven. In der



52 4830 wurde am 19. Mai 1943 bei MBA (vorm. Orenstein & Koppel) fertiggestellt und kam am 19. August 1943 nach Norwegen. Die Lok ging über die „Abverfügungsstelle“ der RBD Stettin, per Schiff, an ihren Bestimmungsort.



57 3236 war seit 22. August 1942 in Norwegen und gehörte ursprünglich zum Bw Danzig Rdz.



Die Elektrolok E 32 33 war vom 04.03.1942 bis 14.10.1943 in Norwegen im Einsatz.

besagten TV-Sendung wurde beschrieben, wie an Bord einiger Schiffe der deutschen Invasionsflotte DR-Lokomotiven mitgeführt wurden. Konkret ging es um die Anfang April 1940 aus Stettin ausgelaufenen Schiffe „Antares“ und „Amasis“, die als Zielort Kristiansand hatten und auf der Höhe des schwedischen Küstenortes Lyseki am 10.04.1940 vom britischen U-Boot „Sunfish“ versenkt wurden. Beide Schiffe hatten jeweils eine Dampflokomotive der Baureihe 89 an Bord. Die Überlebenden dieser beiden Schiffe kehrten erst im Mai 1940, über die Fährlinie Trelleborg-Sassnitz, nach Deutschland zurück. Für die Befestigung der deutschen Herrschaft in Nordeuropa hielt man die Sicherung von Transitwegen durch Schweden für unabdingbar. Schweden selbst mobilisierte zwischen 1939 und 1945, man nennt diese Zeit in Schweden auch „Beredskapstiden“ (Zeit der Bereitschaft), insgesamt 500.000 Soldaten, die die Grenze gegen Norwegen sperrten und sich auf eine mögliche deutsche Invasion vorbereiteten. Eine besondere Rolle spielte die Schwedische Staatsbahn (SJ) in dieser Zeit, da sie praktisch die Gesamtlast des Verkehrs zu tragen hatte. Der Landverkehr war wegen Kraftstoff- und Gummimangel praktisch nur noch marginal. Die Forderungen, den Nachschub für die deutschen Truppen in Norwegen über schwedische Transitstrecken abzuwickeln wurde schon im Laufe des April 1940 immer unmissverständlich von deutschen Regierungsstellen angemeldet. Hohe Militärs im Oberkommando der Wehrmacht waren der Meinung, dass man Schweden, „mit der Gewalt der Tatsachen“, gefügig machen könne. Im Forderungskatalog waren vier Strecken:

- Trelleborg–Malmö–Göteborg-Kornsjö (Grenze)-Oslo (Südnorwegen),
- Trelleborg–Östersund-Storlien (Grenze)-Drontheim (Mittelnorwegen),
- Trelleborg–Östersund-Kiruna-Riksgränsen (Grenze)-Bjørnefjell (Nordnorwegen)-Narvik,
- Drontheim–Storlien (Grenze)-Kiruna-Riksgränsen (Grenze)-Bjørnefjell (Nordnorwegen/der sog. „Hufeisenverkehr“)

Die schwedische Regierung, um ihre strikte Neutralität bemüht, war bis zum Frühjahr 1943, als sich die Niederlage der deutschen Wehrmacht abzuzeichnen begann, gezwungen auf viele dieser deutschen Forderungen einzugehen. Die Realisierung dieser Forderungen oblag dem Militärbüro der Schwedischen Staatsbahnen, das für den technischen Teil des Transits zuständig war. Sehr wichtig für die Abwicklung dieses Verkehrs war die Fährverbindung

Sassnitz-Trelleborg, für die von deutscher Seite die RBD Stettin verantwortlich war. Diese Reichsbahndirektion war bis zum 30.09.1944 federführend in der Abverfügung von Eisenbahnmaterial nach Norwegen. Insgesamt sollen 116 Lokomotiven (darunter 42 Loks der BR 57/G 10 und 74 Lokomotiven der BR 52; aber auch drei Loks der Harzer Schmalspurbahnen der Baureihe 99 sowie vier E-Loks der Baureihe 32), 1.368 Güterwagen und 311 Eisenbahnkesselwagen bis 1945 nach Norwegen gelangt sein. Auch das Bw Pasewalk gab Lokomotiven ab. In einer Auflistung vom 12.09.1942 sind 57 1190 und 57 1412 als ehemalige Pasewalker Loks gekennzeichnet. Als die Schweden sich ab 1943 weigerten, die Fährlinie weiter für diese Transporte zur Verfügung zu stellen, wurden die Schienenfahrzeuge in Stettin in Schiffe verladen und im südnorwegischen Hafen Moss, in der Nähe von Oslo, wieder entladen. Eigens dazu hatte man dort einen Schwimmkran stationiert, der allerdings 1944 durch Torpedos eines britischen U-Bootes versenkt wurde. Die RBD Stettin bildete eine „Abverfügungsstelle“ für die seit September 1942 in großen Stückzahlen gebauten Kriegslokomotiven der Baureihe 52, denen die Norweger den Namen „Stortyskere“, „Großdeutsche“, verpassten. Die für Norwegen vorgesehenen Loks mussten über einen erweiterten Frostschutz mit Glasul und spezielle Tender verfügen. Verschifft wurden über Stettin auch Kriegsgefangene aus der Sowjetunion, Jugoslawien und Polen, die zumeist in Partisaneneinheiten gekämpft hatten und in deutsche Gefangenschaft geraten waren. Sie sollten ab 1943, in der „Organisation Todt“, Hitlers Plan einer „Polareisenbahn“, die bis nach Kirkenes führen sollte, verwirklichen. Bei dieser Sklavenarbeit kamen von 20.000 Kriegsgefangenen über 1.200 ums Leben. Noch 1944 plante man sogar den Einsatz von 1.5000 Franzosen, um die Bahn doch noch fertig zu stellen. Da der Hafen von Stettin ab 1943 durch alliierte Fliegerkräfte verstärkt bombardiert wurde, stellte man die zur Verschiffung vorgesehenen Loks auf weniger gefährdetem Terrain, wie im Bw Pasewalk, ab. Zwischen Mai und Juni 1943 gingen 10 fabrikneue BR 52 (52 4830-52 4839) über Stettin nach Norwegen, im März 1944 folgten 52 5839 bis 52 5858. Nach dem Ausscheiden Finnlands aus dem Krieg, und weil die Seewege nach Norwegen in der südlichen Ostsee durch die sowjetische Marine und alliierte Fliegerkräfte jetzt nachhaltig gestört wurden, stellte man am 26.09.1944 den Fährverkehr zwischen Sassnitz und Trelleborg völlig ein. Die Funktion als „Abverfügungsstelle“ übernahm ab dem

30. September 1944 die RBD Hamburg, bei der dann alle in Norwegen befindlichen deutschen Loks buchmäßig geführt wurden. In Dänemark wurde nun der Hafen von Aarhus für den Fährverkehr nach Norwegen hergerichtet. Die noch verfügbaren Ostseefähren, darunter auch die sonst auf der „Königslinie“ Sassnitz–Trelleborg verkehrende „Preußen“, zog man in dieses Fahrtgebiet. Fortan bildete man sogenannte Schnellgeleite, die Lokomotiven nach Norwegen brachten. Nach den Aufzeichnungen dänischer Eisenbahnfreunde sollen noch im März 1945 sechs 52er (324, 2843, 2863, 5032, 6081 und 6204) auf diesem Wege in Norwegen am 28.03.1945 angekommen sein. Auch im April gab es noch einen Loktransport von Aarhus. Sechs 52er (2572, 2724, 5113, 5116, 5865 und 6266) gelangten nach Norwegen. Die in Norwegen nach Kriegsende verbliebenen Lokomotiven wurden unter der Bezeichnung Typ 63a (Baureihe 52) und Typ 61a (Baureihe 57) bei der Norwegischen Staatsbahn (NSB) mit ihrer Originalbetriebsnummer eingestellt. Die Dampfloks des Typs 61a ver-

schwanden schon 1955 aus dem Bestand, gefolgt 1970 vom Typ 63a. Lediglich eine 63a kann man heute noch in Aktion sehen. 63 2770 (52 2770) gehört dem Norsk Jernban Club und ist seit 1980 betriebsfähige Museumslok. Sie ist auf der Raumabahn (Andalsnes-Björli) anzutreffen. Die Lok wurde im Juni 1944 von der Firma Henschel fertiggestellt und war seit November 1944 in Norwegen. Erst-Bw war Warschau-West (Warszawa Zachodnia).

Dietrich Mevius
Fotos: Archiv Lokschuppen



**BESTATTUNGSHAUS
JÖRG BRÜSSOW**
Lange Str. 27 • 17328 Penkun
Tel. (039751) 6 02 80 oder 6 19 52
Fax: (039751) 6 71 87 • Funk: 01 70 - 2 85 96 75
Erd-, Feuer- und Seebestattungen • Erledigung aller Formalitäten

VERANSTALTUNGSKALENDER DES AMTSBEREICHES

01.05.2013	13.00 Uhr	Fahrradtour, Boock, Alte Schule
01.05.2013	10.00 Uhr	Integratives Kinderfußballturnier, Sportplatz Penkun
04.05.2013	10.00–18.00 Uhr	Frühlingsfest mit Eiscafe Pinguin Flohmarkt, Krackow
05.05.2013	10.00 Uhr	Floriansmesse, Kirche Penkun
09.05.2013	09.00 Uhr	Reitturnier (Dressur), Krackow
09.05.2013	10.00 Uhr	Herrentagsparty, Sportplatz Nadrensee
09.05.2013	10.00 Uhr	Herrentagstreff, Haussee Rothenklempenow
11.05.2013	14.00 Uhr	Konfirmation, Kirche Rothenklempenow
11.05.2013	10.00–19.00 Uhr	Trödelmarkt Pampow
12.05.2013	09.00 Uhr	Reitturnier (Springen), Krackow
12.05.2013	11.00 Uhr	Integratives Museumstag, Schloss Penkun
19.05.2013	10.00 Uhr	Konfirmation, Kirche Penkun
19.05.2013	14.00 Uhr	Konfirmation, Kirche Sommersdorf
19.05.2013	16.30 Uhr	Konzert, Kirche Grünz
20.05.2013	12.00 Uhr	Deutscher Mühlentag, Bockwindmühle Storkow
25.05.2013	10.00 Uhr	Internationales Alte Herren-Fußballturnier, Sportplatz Boock
26.05.2013	16.00 Uhr	Abschiedsspiel Alte Herren/British Railway Veterans, Sportplatz Boock
31.05.2013	14.30 Uhr	Kindertagsveranstaltung für Kita- und Schulkinder der Gemeinde, Park Rothenklempenow
08.06.2013	15.00 Uhr	Konzert Löcknitzer Mandolinenorchester, Randow-Halle Löcknitz

Nächste Ausgabe
28.05.2013

Anzeigenschluss
16.05.2013

Redaktionschluss
14.05.2013

Möchten auch Sie Ihre Veranstaltung hier öffentlich bekannt geben?

Melden Sie sich einfach bis zum 14. Mai 2013 unter: 039754/50128 oder amt@loecknitz-online.de.

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN

Haff-Sail im Verbund mit den maritimen Festen Norddeutschlands

Die gegenseitige Vernetzung und Kooperation der Hafenfeste an der Ostsee, am Bodden und im Binnenland sind der Leitgedanke des Verbundes der Maritimen Feste an Deutschlands Küsten. Die Ueckermünder Haff-Sail ist seit Jahren im Verbund mit dabei. Letzte Woche gab es ein Treffen der Veranstalter in Wismar. Es ging um den Erhalt der Traditionsschiffe, GEMA-Gebühren und um den Erfahrungsaustausch. Christel Lieckfeldt von der Stadt Seebad Ueckermünde und Uta Sommer von der Förder- und Ent-

wicklungsgesellschaft haben das Organisationsteam der Haff-Sail vertreten. Ein kurzer Vortrag über die Haff-Sail von Uta Sommer weckte das Interesse der Anwesenden vor allem zum Thema Zusammenarbeit mit den Partnern aus Polen. In den folgenden Jahren wird es auch einige terminliche Veränderungen geben, z.B. bei der Haff-Sail für die Jahre 2014 und 2015.

Die 10. Haff-Sail findet vom 30.05. bis 01.06.2014 und im Jahr 2015 vom 05.06. bis 07.06. statt. Für die diesjährige Haff-Sail, die **vom 7. bis 9. Juni 2013** auf Kurs geht, ist das Programm fast fertig. www.haff.sail.de, www.maritime-events-deutschland.de

50 Jahre Löcknitzer Mandolinenorchester

Nun ist es bald soweit – am 8. Juni wird gefeiert!

Bei den Mitgliedern des Mandolinenorchesters laufen die letzten Vorbereitungen. Ein Probenwochenende in Ahlbeck hat gezeigt, dass die eingeübten neuen und alten Stücke schon gut klappen. Herr Schächter hat intensiv an den Feinheiten gefeilt und der Auftritt in der Ahlbecker Akademie vor einem kleinen, aber feinen Publikum hat gezeigt, dass die ausgewählte Musik durchaus gefällt.

Die Randow-Halle ist reserviert, bei der Einrichtung ist zwar noch viel Arbeit zu leisten, aber Dank Frau Drews müssen wir uns z. B. um die Ausgestaltung mit grünen und bunten Pflanzen keine Sorgen machen. Auch die Schule hat bereits Hilfe zugesagt, ebenso der Löcknitzer Baustoffhandel. Aus Penkun bekommen wir eine Bühne, so dass wir hoffentlich nicht nur zu hören, sondern auch zu sehen sind. Danke im Voraus!

Im Vorfeld möchten wir Ihnen einige Informationen geben:

Unser Konzert beginnt am 8. Juni 2013 um 15.00 Uhr.

Karten können Sie schon ab Mai im Vorverkauf in der Sparkasse zum Preis von 7,00 € erwerben. Für Kunden der Sparkasse Uecker-Randow gilt ein Sonderpreis von 5,00 €, da diese als Hauptsponsor auftritt. Ansonsten gibt es Karten natürlich auch am Einlass.

Wir freuen uns auf Gäste aus Wildau – die Älteren erinnern sich sicher noch – und auf den Penkuner Chor „Cantemus“ mit dem uns gemeinsame Auftritte für den Club der deutsch-französischen Freundschaft verbinden.

In der Konzertpause können Sie Getränke und Kuchen kaufen. Wir hoffen Ihnen dann auch schon unsere neue CD anbieten zu können.



Ehemalige Mitglieder sind bei der abendlichen Generalprobe ab 19.00 Uhr in der Randow-Halle willkommen. Wir freuen uns auch über deren Teilnahme an der kleinen Nachfeier nach dem Konzert, bitten aber aus organisatorischen Gründen um eine vorherige Anmeldung und um einen Beitrag von 10,00 €, der vor Ort zu entrichten ist.

Meldet Euch entweder per Internet auf unserer Orchesterseite oder telefonisch unter 039744/50178. Wir freuen uns auf Euch!

Eure Löcknitzer Zupfer

Der Behindertenbeirat lädt ein

Der Behindertenbeirat der Region Uecker-Randow führt am **08.05.2013** eine Sprechstunde im Amtsbereich Löcknitz/Penkun durch. Der Ort der Sprechstunde ist Penkun, Gemeinderaum in der Kirche, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Leiterin des Behindertenbeirates Uecker-Randow und Vorsitzende des Behindertenbeirates im Landkreis Vorpommern-Greifswald, Frau Falk und Frau Krause, Mitglied des Behindertenbeirates und Vorsitzende der Gebietsgruppe des Blinden- und Sehbehindertenvereins Pasewalk/Ueckermünde, sind Ihre Gesprächspartner.

Menschen mit Handycap und ihre Vertrauten sind herzlich zu dieser Sprechstunde eingeladen um Fragen und Probleme ihres Umfeldes darzustellen.

Ursula Krause

Deutscher Mühlentag

Wann? Pfingstmontag, 20. Mai 2013 ab 12.00 Uhr

Wo? Bockwindmühle Storkow

Was?

- 13.30 Uhr „Lustige Unterhaltung mit der LPG“ aus der Uckermark
 14.30 Uhr Penkuner Blaskapelle
 16.00 Uhr Kulturprogramm mit den „Randow-Zicken“
 ab mittags:
- Kinder können eigenen Trödelmarkt betreiben ... viel Spaß beim Handeln
 - Führungen in der Bockwindmühle
 - Bastelstraße für Kinder
 - Buntes Markttreiben
 - Streichelzoo
 - Kulinarische Leckereien, darunter
 - Brot, frisch aus dem Mühlenbackofen
 - Räucherfisch
 - Erbsensuppe und Bratwurst vom Grill
 - Käsevielfalt
 - Kuchen, frisch gebacken von den Müllerfrauen



*Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ihr Verein „Bockwindmühle Storkow“*

Eintritt: Erwachsene 2,00 Euro; Kinder frei!



**Aufruf
zum Fotowettbewerb**

Die FEG startet einen Fotowettbewerb unter dem Motto „Stettiner Haff – fast zu schön zum Weitersagen“. Gesucht werden Fotos, die die Schönheit der Natur und der Architektur, die Lebensfreude der Menschen, Geschichtsträchtiges, die regionale Wirtschaft und ihre Produkte u. a., zum Ausdruck bringen. Es geht darum, durch Bilder, künftigen Gästen die schönsten Seiten der Region und auch die Möglichkeiten für Aktivurlaub zu zeigen.

Einsendeschluss ist der 31. Mai 2013

Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter der Internetseite www.feg-vorpommern.de

Der Sieger des Fotowettbewerbes erhält 300,00 Euro, der Zweitplatzierte 200,00 Euro und der Drittplatzierte 100,00 Euro. Die durch eine Jury ermittelten Gewinner werden per E-Mail benachrichtigt. Außerdem werden sie in der Regionalpresse und auf der Homepage der FEG veröffentlicht.

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß? Sie schaffen nicht mehr alles alleine? Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten. Seit 20 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig. Neben unserer deutschen Kundschaft habe wir in den letzten 4 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns immer sichere Verträge abzuschließen. **Vertrauen zahlt sich aus!**

Jetzt NEU!
Ihr Servicebüro in Löcknitz!

**HORN
IMMOBILIEN**

Ihr Familienmakler seit 1993!

Löcknitz, Chausseestraße 24
039754-1 89 65 8 • 0172-3 93 08 27
www.horn-immo.de



Vorankündigung Pfingsten im Castrum Turglowe

**Ritterturnier im Mittelalter
am 19. Mai 2013 von 10.00 bis 18.00 Uhr**

Am Sonntag den 19. Mai 2013 gibt es im Castrum Turglowe kämpfende Ritter auf ihren Pferden und mittelalterliches Handwerk zu bestaunen. Kinder können dem Märchenerzähler lauschen, weiterhin bietet der Frettchenzirkus ein buntes Kinderprogramm.

Lassen Sie sich durch historisches Handwerk, mittelalterlicher Musik von Cantilena und die Kleidung der Akteure in die Zeit des Hochmittelalters entführen.

Fürs leibliche Wohl wird durch mittelalterliche Speisen gesorgt.



VERANSTALTUNGSRÜCKBLICK

Löcknitzer Ostermarkt bot dem Winter Parolie

„Alle Vögel sind schon da“, mit diesem und anderen Frühlingsliedern begrüßte der Boocker Posaunenchor die Besucher des diesjährigen Löcknitzer Ostermarktes.

Obwohl kalter Wind und Temperaturen leicht unter dem Gefrierpunkt alles andere als Frühlingsgefühle und Vögel erwecken würden, lockte das diesjährige Programm viele Besucher aus ihren warmen Stuben in den Burgturmhof. Glühweinduft, Stände mit gebrannten Mandeln oder dicken selbstgestrickten Socken und Leute mit dicken Schals, Handschuhen und Mützen erinnerten eher an einen Weihnachtsmarkt. Aber Dieter Lückert hatte vorgesorgt und extra aus der hintersten Schublade seiner Musiksammlung eine CD gekramt, auf der fröhliche Kinder Frühlingslieder singen. Diese Musik hat er dann laut über den Markt hallen lassen. Da wusste auch der letzte Besucher, dass er sich nicht in der Zeit geirrt hatte. Fleißig gewerkelt haben die Mitglieder des Heimat- und Burgvereins schon Tage vorher. Einen Schneehaufen verwandelte Irmgard Wittkopp in ein lustiges Osterensemble.

Osterhasen, Igel und ein Eichhörnchen aus Schnee hatten ihre Bewunderer. Richtig voll wurde es vor dem großen Zelt, als Kinder der deutsch-polnischen Kindertagesstätte „Randow-Spatzen“ ihr Programm darboten. Nicht nur von



In der wärmenden Sonne bei -2°C ließen es sich die Bläser vom Posaunenchor Boock nicht nehmen, den Frühling zu wecken.

ihren stolzen Eltern und Großeltern erhielten sie viel Applaus. Auf einer Stelle unterhielten sich einige ältere Damen: „Schade, dass es hier keine Bühne gibt, dann könnten viel mehr Leute diese kleinen Künstler bewundern.“ Diese Meinung wurde auch von anderen geteilt, denn mit etwas mehr Abstand hätten sicher einige mehr die tollen Auftritte sehen können. Frühlings- und Heimatlieder, gesungen vom Löcknitzer Frauenchor und dem Chor der Boocker Dörpschaft, animierten die strahlende Sonne, noch ein wenig Wärme hinunterzuschicken. Der Osterhase hatte eine Slalomstrecke aufgebaut und übernahm das Kommando beim Eierwettlauf. In einem anderen Zelt konnten nicht nur die Kleinsten ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Die Hilfe der Großen war sehr gefragt und auch notwendig. Tief hinten im Burgkeller hatte sich das vereinseigene Puppentheater zurückgezogen.

Mucksmäuschenstill lauschten die Kinder dem Puppenspiel, während in den Räumen weiter vorn sowie auch auf dem Hof heißer Kaffee mit Kuchen die Erwachsenen zum Aufwärmen einlud. „Nachdem der Ostermarkt im vergangenen Jahr etwas verhalten war, freuen wir uns riesig über den Besucheransturm in diesem Jahr“, sagte Vereinsvorsitzende Monika Duhse und weiß, dass sie so auf dem richtigen Weg sind für zukünftige Feste. Auch sie hat die Diskussion um die Bühne mitbekommen und wird sich mit ihren Mitstreitern diesbezüglich Gedanken machen. Händler, die auch auf den Flohmärkten der unmittelbaren Umgebung zu Hause sind, bewiesen, dass sie zu den Harten gehören. Sie trotzten der Kälte. Obwohl Väterchen Frost alles daran setzte, diesen Ostermarkt in einen Weihnachtsmarkt zu verwandeln, waren alle Mitwirkenden und Gäste bemüht, dem Winter endlich den Garaus zu machen.

Osterfest im Diakoniewerk Kloster Dobbertin

Am diesjährigen Ostersonntag, zur Kaffeezeit, ließen sich ca. 50 Bewohner und Bewohnerinnen der Schwerstpflegeeinrichtung „Hanna Simeon“ in Boock mit Torte und Kaffee verwöhnen. Plötzlich erschien ein freundlicher Osterhase und überraschte jeden Einzelnen mit Ostereiern. Die Bewohner waren sprachlos und freuten sich riesig. Nachdem der Osterhase alle Anwesenden beschenkt hatte verabschiedete er sich und wünschte allen noch eine schöne Feier.

Mit einer leckeren Bowle, die die Mitarbeitenden der Küche extra zubereitet hatten, wurde auf das Osterfest angestoßen. Es herrschte eine tolle Stimmung.



Zur kulturellen Umrahmung luden die Mitarbeitenden der Einrichtung mit Musik zum Eierlauf und Eiertrudeln ein. Alle Bewohner und Bewohnerinnen wollten am liebsten zur gleichen Zeit starten und hatten viel Spaß und Freude beim Mitmachen.

Anschließend stimmten alle Frühlings- und Osterlieder an. Auch an ein Osterfeuer war gedacht. Der Haustechniker hatte dieses, in Zusammen-

arbeit mit einigen Bewohnern, organisiert und achtete auf die ordnungsgemäße Durchführung.

Ein weiterer Höhepunkt war die Eröffnung der Grillsaison. Es gab Bratwurst, Bockwurst und Kartoffelsalat.

Am Abend waren alle Bewohner und Bewohnerinnen glücklich und zufrieden. So endete dieser schöne Tag für die gesamte Einrichtung.

Club der deutsch/französischen Freundschaft

Am 16.03.2013 fand das Konzert des Mandolinenorchester Löcknitz mit dem Penkuner Singkreis „Cantemus“ in der Stadtkirche Penkun statt. Allen Organisatoren und vor allem den aktiven Gestaltern, ein herzliches Dankeschön.

Das es wieder ein sehr schönes Konzert war, konnten uns die Besucher in ausgiebiger Form bestätigen. Wir freuen uns über die große Resonanz dieser Veranstaltungen und somit auch über die großzügigen Spenden nach dem Konzert. Dem Club konnten somit dann 350 € übergeben werden. Dieses Geld wird direkt in die Jugendarbeit des Clubs fließen. Wir sagen herzlichen Dank.

Der Vorstand des Club's trifft sich am 17.04.2013. Themen sind die Vorbereitung des im September geplanten Essen unter dem Thema: französische Gerichte der Region, die Vorbereitung des Besuches der französischen Freunde im Jahre 2014 und weitere vereinsinterne Dinge.

Als Wichtigkeit, steht die Vorbereitung des Besuches 2014 im Focus des Arbeitsplanes. Viele Vorschläge für das zu organisierende Rahmenprogramm sind schon eingegangen. Weitere Vorschläge bitte einfach einreichen. Über den Stand und die geplanten Veranstaltungen werden wir dann in einer demnächst zu organisierenden Gesamtversamm-



lung berichten. Der Termin folgt nach dem 17.04.2013 dann in gesonderter Information.

Der Besuch der französischen Freunde wird vom 16. bis zum 23.08.2014 erfolgen. Dieses dann schon mal für die Urlaubsplanungen 2014 als Information.

R. Buchholz

Kaffeekränzchen

Am Sonntag, den 14. April hatten wir das herrlichste Wetter für unser Kaffeekränzchen. Bei selbst gebackenem Kuchen und Musik zum Mitsummen verbrachten wir einen schönen Nachmittag. Es wurde gelacht, erzählt und dank ein paar Fotos auf Ausflüge des letzten Jahres zurück geschaut.

Sollte das Wetter bei unserem nächsten Kaffeekränzchen, welches am Sonntag, dem **26. Mai 2013** stattfindet, ebenfalls so schön werden, möchten wir den Nachmittag gern mit Ihnen auf unserer frisch bepflanzten Holzterrasse verbringen. Selbstverständlich werden wir auch ein paar Schattenplätze im Gemeinschaftsraum wie gewohnt ein-



decken. Wir laden Sie wieder herzlich zu 15.00 Uhr in die Räumlichkeiten der Tagespflege Randowtal (Randowpassage Löcknitz, 1. OG durch Fahrstuhl zu erreichen) ein!

Weiterhin schönes Frühlingswetter wünscht
Ramona Kähler

NEUES AUS UNSEREN UNTERNEHMEN

Ratgeber des Pflegedienstes Sodtke & Struck

Mobil bis ins hohe Alter

Haben auch Sie manchmal das Gefühl, dass Ihre Beine immer schwerer werden? Oder sind Sie schon über kleine Hindernisse gestolpert und sind jetzt unsicher beim Gehen? Viele Menschen neigen dazu, in diesen Situationen den täglichen Gehweg auf ein Minimum zu reduzieren, um gefährliche oder peinliche Situationen zu meiden. Doch wenn genau diese Bewegung fehlt, baut auch die notwendige Muskulatur ab, das Gleichgewichtsgefühl und die Reaktionsfähigkeit nehmen ab, und das Gehen fällt immer schwerer.

Hier ein paar Tipps, damit Sie mobil bleiben:

- trinken Sie 1,5 bis 2 Liter am Tag
- regelmäßige Kontrolle der Seh- und der Hörstärke

- bequeme, gut sitzende Kleidung (nicht zu groß bzw. zu lang)
- Kraft- und Balanceübungen
- gut sitzendes Schuhwerk (fester Halt)

Hilfsmittel:

- Gehstock, Rollator
- Brille, Hörgerät

Gerne informieren wir Sie, ob Sie sturzgefährdet sind und wie Sie Ihr Zuhause mit kleinen Tricks Ihren Bedürfnissen anpassen können.

In der nächsten Ausgabe informieren wir Sie zum Thema „Krankenhausaufenthalt – wie geht es danach weiter?“

Carola Hettmann

Mitarbeiterin beim Pflegedienst Sodtke und Struck

SPORTNACHRICHTEN

Internationales Alte Herren-Fußballturnier in Boock am 25. und 26. Mai

Der Boocker SV 62 lädt am Sonnabend, dem **25.05.2013** erneut zum Internationalen Alte Herren-Fußballturnier ein!

Nachdem die Nationalhymnen Polens, Englands und Deutschlands auf dem Boocker Sportplatz erklingen sind, wird um ca. 10.00 Uhr das Fußballturnier angepfeifen.

Mit dabei werden neben der gastgebenden Mannschaft vom Boocker SV 62 die Mannschaften aus Presztaw und Police (beide Polen), Grambow, Löcknitz, Rossow sowie erneut das englische Fußballteam von den British Railway Veterans sein.

Weitere Mannschaften, die noch nicht an diesem Turnier teilgenommen haben, sind von uns eingeladen.

Dieses Turnier hat inzwischen Traditionscharakter und zieht Fußballbegeisterte aus Nah und Fern nach Boock an.



Gemeinsames Auflaufen der Kinder mit den Mannschaften in 2012
(Foto: Ch. Gombert)

Der Boocker SV will die gesamte Region an diesem Fußballturnier teilhaben lassen und lädt alle ganz herzlich nach Boock ein!

Auch am Sonntag, dem 26.05.2013 wird es auf dem Boocker Fußballplatz um 16.00 Uhr nochmals einen Höhepunkt geben, wenn die Kinder, wie bei einem Länderspiel, an der Hand der Fußballer gemeinsam auflaufen. Die Nationalhymnen erklingen und danach heißt es, möge der Bessere gewinnen.

Hierzu rufen wir die Kinder aus Boock auf, sich zu 15.30 Uhr auf dem Boocker Sportplatz einzufinden! Alle werden wieder mit einheitlichen Fußballtrikots ausgestattet.

Wir freuen uns bereits heute darauf und wünschen uns allen schönes Wetter und ein gutes Gelingen!

An beiden Tagen wird für das leibliche Wohl gesorgt sein. Dieses Turnier wird durch das Förderprogramm der Euroregion Pomerania Interreg IV A unterstützt.

Gunnar Mißling
Boocker SV 62 e. V.

II. Nachricht zum Pferdefestival Stettiner Haff in Boock

Nach dem der Vorstand des Boocker SV 62 im Januar 2013 den Beschluss gefasst hat, dass Boocker Reitturnier nach über 20 Jahren wieder auf zwei Tage zu erweitern, ging es in den letzten Wochen um die logistische Planung dieser Großveranstaltung, besonders Helfer und Unterstützer zu finden.

Zur Freude aller Beteiligten haben bereits die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins Boock, ihre tatkräftige Unterstützung für das Wochenende **vom 27.07.2013 bis 28.07.2013** zugesagt. In schwierigen Zeiten, in denen die Kassen überall knapp sind, müssen Vereine und Organisationen vor Ort zusammenarbeiten, Kräfte bündeln und sich gegenseitig unterstützen, denn sonst passiert kulturell und sportlich bald nichts mehr in unseren Dörfern und Städten. „Darum ist es umso schöner, dass in Boock dieser Zusammenhalt untereinander so gut klappt“, sagte Vereinsvorsitzender Gunnar Mißling. Viele Details zum genauen Ablauf und den genauen Aufgaben müssen in den kommenden Wochen und Monaten noch besprochen werden.

In einer Region, die am Stettiner Haff auch grenzüberschreitend zusammenwächst, war der Gedanke geboren, der



Veranstaltung in Boock einen Namen zu geben. So wird das IV. Boocker Reitturnier den Namen „Pferdefestival Stettiner Haff“ tragen.

In diesem Zusammenhang sind bereits auch die ersten telefonischen Gespräche und Verhandlungen mit dem Westpommerschen Reitverband zustande gekommen. Im Hinblick auf die Teilnahme polnischer Reiter-Pferdpaare werden in den nächsten Wochen gegenseitige Besuche erfolgen.

Das Sportler aus Polen in Deutschland starten dürfen, ist leider, wie auch in vielen anderen Fällen, ein sehr bürokratischer Aufwand. Es müssen bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und dem Landesverband Reiten Mecklenburg-Vorpommern Gast-Lizenzen beantragt und genehmigt werden. Und zum Leidwesen aller Beteiligten muss dieses dann auch noch übers Internet geschehen, so dass es manchmal fast unmöglich scheint, alles rechtzeitig hinzubekommen.

Die Ausschreibung für das Turnier-Wochenende in Boock ist nahezu fertig und wird voraussichtlich insgesamt 18 Prüfungen von der Fühzügelklasse (für die Kleinsten) bis hin zum „Großen Preis“, einer Springprüfung der Klasse S* (1,40 Meter hoch), beinhalten.

Erstmalig wird für Junioren und Junge Reiter ein Wanderpokal über die drei mittelschweren Prüfungen und der schweren Prüfung ausgeschrieben.

Reiterinnen und Reiter aus Berlin, Brandenburg und aus Mecklenburg-Vorpommern haben bereits ihr großes Interesse signalisiert.

In den nächsten Wochen und Monaten wird es darum gehen, Sponsoren und Helfer zu gewinnen, die Versorgung und den Reiterball zu organisieren, Hindernisse zu reparieren bzw. zu streichen, Verhandlungen mit verschiedenen Organisationen zu führen, Werbung für die Reitveranstaltung auf der herrlichen Sportanlage in Boock zu machen u. v. m.

Wenn Sie Wünsche oder Ideen zum Turnierwochenende in Boock haben, können Sie sich gern unter der Mailadresse: Boocker-SV62@gmx.de oder unter der Mobiltelefonnummer 01762/2365043 beim Turnierleiter Martin Giese melden.



Familienporttag 2013 *Dabei sein war alles!*

Zum sechsten Mal in Folge veranstaltete die SG „Eintracht Krackow“ e. V. zusammen mit den Kindertagesstätten Krackow und Nadrensee am 16. März 2013 in der Sport- und Mehrzweckhalle einen Familienporttag.

21 Kinder folgten mit ihren Eltern oder Großeltern dieser Einladung und stellten sich unter der Devise: „In Familie dabei sein und Spaß haben ist alles“ dieser sportlichen Herausforderung. In zwei Durchgängen wurde rund um das Thema „Ostern“ gelaufen, gesprungen, balanciert, gekrochen, gemalt, geworfen, gepuzzelt und geknobelt.



An allen Stationen stellte jede Familie ihre Fähigkeiten in Kondition und Koordination unter Beweis. Man sah in der ganzen Halle sportbegeisterte Kindergesichter und Erwachsene, die mit vollem Eifer dabei waren. Bewertet wurde in zwei Alterskategorien. Die drei Erstplatzierten bekamen als Siegerehrung einen Pokal überreicht und jedes teilnehmende Kind erhielt eine Medaille, eine Urkunde und ein kleines Spielzeug.

Highlight für die Kleinen war die Aufführung eines Kasperle-Theaterstückes durch die Pasewalker Puppenbühne.



Den Abschluss des Familienportfestes bildete, schon traditionell, ein Eltern-Quiz.

Diesmal jedoch als spannendes und freudvolles Duell zwischen den beiden Kindertagesstätten.

Vielen herzlichen Dank:

- dem Vorstand der SG „Eintracht Krackow“
- den Frauen der Sektion „Frauenfußball“, die als Stationsleiter agierten bzw. sich um das leibliche Wohl sorgten
- den Erzieherinnen der Kita Krackow und Nadrensee, die für die inhaltliche Ausgestaltung und Organisation Verantwortung trugen,
- und natürlich an alle aktiven Teilnehmer.

Denn alle gemeinsam trugen dazu bei, dass auch das sechste Familienportfest eine Höhepunktveranstaltung wurde.

Sie bekommen Gäste? Und suchen eine Unterkunft?

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir bieten Ihnen eine ca. 70 qm große Ferienwohnung mit Belegung bis zu 6 Personen pro Wohnung für jede Gelegenheit



**1 Person zahlt pro Nacht 20,- €
ab 2 Personen nur 12,- € pro Person**

(Handtücher und Bettwäsche erhalten Sie für einmalig 3,00 € Leihgebühr p. P.)

Sollten Sie Interesse haben melden Sie sich bei der

Wohnungsbaugenossenschaft Löcknitz e. G.

17321 Löcknitz, Zum Wasserturm 13

Tel./Fax: (039754)51 440, Handy: 0171-42 53 110

Privat: (039754)22 205, e-mail: WBGLoeknitz@t-online.de

SV „Einheit“ Löcknitz Sektion Kanu/ Wasserwandern, Bootshaus am See

Der Sport für jede Altersklasse

Wir bieten:

- Sportliche Ausbildung zum Kanuten
- Kennenlernen des Wasserwandern
- Freizeitgestaltung (Tischtennis, Radtouren, Baden, Grillen)
- Krafttraining

Traditionen:

- Winterlager im Februar
- Anpaddeln im April
- Kindertag sowie Kinder- u. Jugendsportspiele im Juni
- Sommerlager im Juli
- Abpaddeln im Oktober
- Weihnachtsfeier im Dezember



Jugendsportspiele am 15. Juni 2013 in Löcknitz am See

Ein interessanter Wettkampf und Höhepunkt für alle Kinder und Sportler, die sich in den kommenden Tagen bei uns am Bootshaus am See bei Frau Redenz melden.

Das Training und der Wettkampf finden in kentersicheren Booten mit Schwimmwesten und Begleitboot statt. Wer hat Mut, kommt zu uns, probiert es aus und will gewinnen? Die Medaillen bei den Jugendsportspielen erwarten dich.

Übungs-/Trainingszeiten:

Montag-Freitag; Samstag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Frau Redens

Sektions- und Übungsleiterin

Radtour

Fußball- und Reitsportverein Plöwen e. V.

Am Pfingstsonnabend, dem **18. Mai 2013**, holen wir unsere ausgefallene Osterradtour wie angekündigt nach. Wir laden alle unsere Sponsoren, Helfer, Mitglieder, Freunde und alle die am Radfahren Spaß haben, dazu ein. Treffpunkt ist 15.00 Uhr am Fußballplatz in Plöwen. Dann radeln wir durch unsere schönen Wälder und Wiesen in Richtung Boock, Mewegen und Blankensee. Bei einem Boxenstop am Schwarzen See können sich alle stärken. Mit einem Lagerfeuer und lustigem Zusammensein lassen wir dann den Tag ausklingen.



Na dann bis bald!
FRV Plöwen e. V.

2. Integratives Sportfest erfreute Groß und Klein

Als Schirmherr begrüßte Lothar Meistring, der Bürgermeister von Löcknitz, die Teilnehmer des 2. Intergrativen Sportfestes in der Randow-Halle. Viele Worte wurden nicht gesprochen, es stand der Sport im Mittelpunkt. Aber eine Idee brachte er unter die Leute. „Die Veranstalter könnten sich mal Gedanken machen, dieses Sportfest in die wärmere Jahreszeit zu verlegen und dann das Gelände der Badeanstalt zu nutzen. Dort gibt es viele andere Möglichkeiten der sportlichen Betätigung“, mit dieser Anregung ließ Meistring den Organisatoren Zeit zum Grübeln.

Flotte Rhythmen ertönten zur Erwärmung aus den Boxen und Ulrike Nechels hatte ca. 100 Menschen mit und ohne Handicap mit ihren Bewegungen in ihren Bann gezogen. Es wurde gehüpft, getanzt, alle Körperteile waren ständig in Bewegung, bis auch der letzte Muskel erwärmt war. Thomas Plank vom mitorganisierenden Kreissportbund (KSB) moderierte und übernahm die Parcoursleitung. Laufzettel mit allen Stationen für alle Teilnehmer gab es im Vorfeld. Die Stationen werden von Schülerinnen und Schülern des Oskar-Picht-Gymnasium Pasewalk betreut. Sie hatten im Vorfeld die Jugendleitercard erworben. Überall wo es was zu sehen oder zu organisieren gab, war Ursula Falk vom Behindertenbeirat Uecker-Randow-Region zur Stelle. Sie hatte den Hut auf und freute sich, dass alles reibungslos abließ.

Wie schon im vergangenen Jahr, waren auch am Sonnabend Vertreter vom Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport (VBRS) dabei. Sie kamen extra aus Rostock und Schwerin nach Löcknitz Die Rollstuhlstation, bei der die Teilnehmer verschiedene Hindernisse im Rolli absolvieren mussten, kam bei den meisten sehr gut an. Steve Dahnke von der Gemeinnützigen Wohn- und Werkstätten GmbH Pasewalk (GWW) meinte: „Es ist gar nicht so einfach, mit dem Rollstuhl über Hindernisse zu fahren. Für Fußgänger ist es leicht, eine Treppe zu steigen, aber ein Rollstuhlfahrer hat schon Probleme mit einem erhöhten Bordstein.“ GWW-Mitarbeiter, die in den Wohnheimen in Pasewalk und Strasburg wohnen, waren ebenso beteiligt wie Schülerinnen und Schüler der Randow-Schule Löcknitz und Leuten aus



psychiatrischen Einrichtungen der Umgebung. Eine Vertreterin des VBRS ist auch Ulrike Nechels (Drums Alive Mastertrainerin), die mit allen Gruppen auf Pezzibällen trommelte. Die abwechslungsreiche Musik animierte zum Lauten und Leisen, langsamen und schnellen Trommeln, zum Bewegen um die Bälle oder auch zum gemütlichen Sitzen hinter den Bällen. Wer dachte, dass Korbball eine leichte Übung sei, der wurde eines besseren belehrt. Denn der Werfer musste sich in einen Rollstuhl setzen. Aus dieser Perspektive ist es nicht jedem gelungen, den Ball im Basketballkorb zu versenken. Viele andere Aktivitäten wie beispielsweise Kuhhockey, Curling und Büchsenwerfen mussten bewältigt werden. In einem Drittel der Halle konnten die Fußballer ihr Können unter Beweis stellen. Für das leibliche Wohl sorgte auch in diesem Jahr wieder der Löcknitzer Arbeitslosenverband. „Ich freue mich, dass es keine besonderen Vorkommnisse gab. Alle Beteiligten hatten ihren Spaß. Und der Gedanke des Bürgermeisters, so ein Sportfest mal in die Badeanstalt zu verlegen, beschäftigte mich schon ein wenig“, freute sich Ursula Falk und bedankte sich bei allen Organisatoren, die wieder einmal geschafft hatten, so ein Sportfest auf die Beine zu stellen. „Es ist ein bisschen schade, dass kaum Menschen ohne Behinderung den Weg hierher gefunden haben“, resümierte Liane Pliguet von der Randow-Schule Löcknitz und ist sicher auch im nächsten Jahr wieder mit einigen ihrer Schüler dabei.

Ch. Gombert

Athletikwettkampf

Kleine Truppe – guter Erfolg

Der erste Prüfstein im Wettkampf- und Veranstaltungsjahr 2013 für die Sportler des SV „Einheit“ Löcknitz 1958 e.V. Sektion Kanu/Wasserwandern fand neben der Überprüfung der sportlichen Leistungen im Februar der erste Athletikwettkampf auf Landesebene M-V am 17. März in Neubrandenburg statt.

Es haben aus ca. 9 Vereinen, ca. 190 Sportlern in den Jahrgängen 1997 bis 2005 männlich wie weiblich teilgenommen. Zu absolvieren waren ein Crosslauf, Medizinballdruckwurf, ein Gewandtheitslauf, Schlussweitsprung und ein komplexer Athletiktest (Liegestütz, Medizinballdrehen, Kasten Beine heben, Klimmzüge, Oberkörperheben und Bankspringen). Jeder Sportler wollte natürlich als Sieger



diesen Wettkampf für sich entscheiden. Durch kämpferischen Einsatz wurden von den Löcknitzer Kanusportlern in ihren Altersklassen (bis zu 20 und mehr Teilnehmer) folgende Plätze erkämpft; Cedric Sauer konnte seinen 1. Platz vom vergangenen Jahr erneut durch kämpferischen Einsatz für sich entscheiden.

Weitere Platzierungen: Celine Jodeit 7. Platz, Klaudia Zy-mierska 9. Platz, Jana Wepner 10. Platz, Dominik Sauer 10. Platz. Im Jahrgang 2000 konnten trotz kämpferischen Einsatz Ben Özer und Jonas Arndt (v. 28 Sportlern) nur mittlere Plätze belegen.

Aber das Jahr hat gerade erst begonnen und trainiert wird weiter. Für die weitere Wettkampfsaison viel Erfolg. Kinder, die sich für unseren Sport interessieren, können sich von Montag bis Freitag in der Zeit von 14.30 bis 16.30 Uhr im Bootshaus am See melden.

Frau Redenz
Sektionsleiterin

Wohnung zu vermieten

- 2 Zimmer Whg.
- EG, 52 m²
- neues, isoliertes Haus

nur 245,- € + Nebenkosten

Bei Interesse: Tel.: 0160/95572804

KINDER – SCHULEN – FERIEN

Generationenwechsel in der Boocker Kindertagesstätte

Fast vierundvierzig lange abwechslungsreiche und schöne Jahre durfte Sieglinde Behm im Kindergarten in Boock arbeiten. Vierundvierzig Jahre hatte sie ein und denselben Arbeitsplatz. In Löcknitz auf dem Kamp wohnt sie mit ihrem Mann Arno und fuhr täglich fünf Kilometer zur Arbeit und zurück. All die Jahre ist sie anfangs mit dem Fahrrad, später mit der hellgrünen Schwalbe und die letzten Jahre mit ihrem kleinen silbernen Auto, zu ihrem Kindergarten gefahren. Nun soll auf einmal alles zu Ende sein? Am Dienstag verabschiedeten ihre Kinder und ihre Kollegin Ursula Spielvogel Sieglinde Behm in den wohlverdienten Ruhestand. Bei der kleinen Abschiedsfeier fanden sich der Bürgermeister Uwe Käding, Waltraud Timm, Margrit Manthe vom Amt Löcknitz-Penkun, die Gemeindearbeiter, eine Mutti und eine Oma der Kinder ein. Auch ich war vor über 40 Jahren als Kind in ihrer Einrichtung. Das war mit ausschlaggebend dafür, dass ich den Beruf einer Kindergärtnerin erlernte. Ich habe den Kontakt nie abgebrochen, bin oft während des Studiums rangefahren, habe mir Ratschläge und Tipps geholt und konnte sie anwenden, weil sie immer praxisorientiert waren. Außerdem waren die beiden neuen Kolleginnen Gesine Neumann – sie war auch schon als Kind bei ihr – und Sandra Lange mit von der Partie und halfen den Kleinen, wo sie nur konnten. In ihrer Dankesrede lobte Ursula Spielvogel die gute Zusammenarbeit und ihre ruhige Art, mit den Kindern umzugehen. „Wie ein altes Ehepaar waren wir miteinander. Wir brauchten uns nur anzusehen, dann wusste die andere was gemeint ist. 35 gemeinsame Arbeitsjahre prägen und schmieden zusammen“, fasst Ursula Spielvogel alles kurz zusammen. Endlich konnten die Kinder – es waren alle gekommen – sich von ihrer Erzieherin mit schönen Liedern und Gedichten verab-



schieden. Jedes Einzelne durfte sie drücken und für jedes hatte sie liebevolle Worte und ein paar Streicheleinheiten. Sieglinde Behm war freudig überrascht über die vielen guten Wünsche und freut sich nun über die Freizeit, die sie zusammen mit ihrem Ehemann verbringen möchte. „Wir wollen viel verreisen und wenn ich Sehnsucht nach meinem Kindergarten habe, werde ich auch ihn besuchen“, freut sie sich und plaudert ein wenig aus ihrer Vergangenheit. Sie war 35 Jahre Leiterin der Einrichtung und hat mehrere Umbauten miterlebt. Zu Beginn gab es für die Kinder und Mitarbeiter nur ein Plumpsklo über den Hof, das Händewaschen war nur in Schüsseln möglich. Nach und nach wurde ein Gruppenraum vergrößert, sanitäre Anlagen gebaut, die guten alten Kachelöfen – in deren Ofenrohren wurde früher immer die Knete weich gemacht – wurden durch eine moderne Heizung ersetzt und zuletzt wurden der Treppenaufgang und der Schlafraum in der oberen Etage erneuert. Viele schöne Fahrten mit den Kindern, die zur Schule gekommen sind, haben sie unternommen. In den

70er Jahren gab es vor dem Spielplatz ein massives Planschbecken, welches leider aus hygienischen Gründen nur ein Jahr genutzt werden durfte. „So sind es Erinnerungen an schöne und schwierige Zeiten, die ich gemeinsam mit den Kolleginnen, der Gemeinde Boock, den Kindern und natürlich den Eltern erlebt habe. Ich gehe mit einem weinenden und einem lachenden Auge und werde mich oft an die Zeit erinnern und möchte bei Besuchen erleben, dass auch zukünftig die Zeit in der Boocker Kindertagesstätte nicht stehen bleibt.“ Mit diesen Worten verabschiedet sich Sieglinde Behm.

Ch. Gombert

Die Arbeit der Natur-Ranger

Den Ferienbeginn nutzten polnische Schüler der 74. Schule in Stettin, das Team Löcknitz der Sielmanns Natur-Ranger Deutschland e. V. sowie Schüler der Grundschule Löcknitz zu einem Workshop zum Erhalt der Biologischen Artenvielfalt. Mit der Grundschule Löcknitz und der Stettiner Schule wurde in der vergangenen Woche ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Bereits am Sonnabend hatten sie ihr großes Zelt in Löcknitz aufgebaut und informierten die Gäste des Ostermarktes über ihre Arbeit und ihre Projekte oder bastelten zum Thema. Dieses Projekt wird unterstützt durch die Europäische Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und durch die Pomerania. Am Sonntag trafen sich alle im Speisesaal der Jugendbegegnungsstätte Plöwen am Kutzowsee zur Eröffnungsveranstaltung des Workshops. Die Eröffnungsrede hielt der Chef der Löcknitzer Truppe, Dieter Lückert. Herr Krämer von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises VG erklärte den Kindern in einem Vortrag was Artenvielfalt ist. „Was können Kinder für den Erhalt der biologischen Artenvielfalt tun? Kinder können lernen. Sie lernen, welche Pflanzen und Tiere in unserer Natur vorkommen“, erzählte er und benannte auch gleich Möglichkeiten, welche Methoden und Hilfsmittel angewendet werden können. Wenn Exkursionen in die Natur nicht ausreichen, gibt es genügend Bücher, und auch das Internet gibt reichlich Fachwissen preis. Beides gesund dosiert und kombiniert führt letztendlich auch bei den Jüngsten zum Erfolg. Eine Streuobstwiese soll im Sommer als Ergebnis dieser Veranstaltungen und Workshops angelegt werden. Alte Obstbäume werden dazu wieder kultiviert und allerlei Getier sowie unzählige Kräuter, Gräser sowie Blumen leben



in einer Gemeinschaft und sind irgendwie abhängig voneinander.

Dieter Lückert hat seit kurzer Zeit ein Problem. Durfte sein „Team Löcknitz“ der Natur-Ranger bis vor kurzem noch 2 Räume am Burggelände kostenlos nutzen, sollen die jetzt umgebaut werden. Jede Menge Material muss untergestellt werden.

Welche Gemeinde oder auch welche private Person kann kostenlos Räumlichkeiten für die Arbeit der jungen Ranger zur Verfügung stellen? Angebote nimmt Dieter Lückert unter Tel.:039754/525464 oder E-Mail: d.lueckert@t-online.de gerne entgegen.

Ein Dankeschön ans Anglerheim

Wann immer die Krippenkinder der Kita Randow-Spatzen im Anglerheim haltmachen, werden sie mit offenen Armen empfangen.

Die Freundschaft entstand schon im vergangenen Jahr. Gern legten die Kinder mit ihren Erziehern eine Rast im Anglerheim auf ihren Spaziergängen in der Natur ein. Das spendierte Eis schmeckt dort besonders gut.

Vielen Dank!

Herzlich Willkommen waren die Kinder auch zum Arbeits-einsatz – natürlich nur zum Gucken. Spannend war es zu sehen, wie die Männer dort Holz spalteten, wegkarrten und aufstapelten.



Nun steht ein neues Projekt in der Krippe an „Musikinstrumente aus Zusatzmaterialien“. Dafür haben die Frauen fleißig verschiedene Korke gesammelt. Wenn die Instrumente fertig sind, bekommt auch das Anglerheim eins ab.

Das Team der Kita Randow-Spatzen

Yoga für die Kleinsten

„Yoga!“ Was bedeutet das denn überhaupt? Anfänglich waren die Kinder der Kita „Randow-Spatzen“ sehr zurückhaltend, als Erzieherin Dana Ludwig sie zu dem Yoga-Angebot in den Snoezelraum der Einrichtung einlud. Das Kunstwort Snoezeln setzt sich aus den beiden niederländischen Verben „snuffelen“ und „doezelen“ zusammen. „Snuffelen“ steht für das Prinzip der freien Entscheidung und „doezelen“ für Zuwendung und Geborgenheit.

Nach der ersten Yogastunde waren die Kinder in den Altersgruppen von 3 bis 11 Jahren so sehr begeistert, dass



Yoga nun ein fester Bestandteil im Kita-Alltag geworden ist. Denn das Ziel ist es, den Kindern bewusstes an- und entspannen ihres Körpers nahe zu bringen und dass der Körper, der Geist und die Seele im Einklang sind. Selbst die Kleinsten haben schon einen sehr anstrengenden, strukturierten, mit vielen Terminen vollgepackten Tag und da ist es ein Willkommensgeschenk, einfach mal die „Seele baumeln zu lassen“. Eine Anfangsentspannung, dann die Yogafiguren in einer gut verpackten Geschichte durchzuführen und zum Schluss folgt eine super tolle End-Entspannung, mit der sich der anfängliche Tag mit einem Lächeln weiter zu Ende genießen lässt.

Dana Ludwig

Tatü tata, die Kinder der AWO-Kita „Pustebblume“ sind da!

In der Gruppe der Schmetterlinge herrschte große Aufregung. Aber warum nur?

In den letzten Tagen haben sich die Kinder und ihre Gruppenerzieherin Liane Hecht, viel mit dem Thema „Feuerwehr“ beschäftigt. Es wurden Bilder ausgemalt, Geschichten vorgelesen u. v. m.

Aber nun wollten sie eine richtige Feuerwehr besuchen. Also steuerten sie die Penkuner Feuerwehr an, wo schon Maik Weber, Wehrführer der Penkuner Feuerwehr, auf die Schützlinge wartete.

Bei ihm konnten sie aus nächster Nähe die Feuerwehr erkunden und bestaunen.



Wofür sind denn die ganzen Schläuche? Da ist ja eine Leiter! Wie sitzt es sich in einem großen Feuerwehrfahrzeug? Da sich die Kinder sehr für die Feuerwehr interessieren, konnten sie viele Fragen stellen und einige sogar selbst beantworten.

Es war ein toller Tag, für die Kleinen und Großen!

Carolin Mielke

Schulaufenthalte in der Südsee sowie in Kanada, Australien und Neuseeland

High School-Aufenthalt auf den Cook Islands/Südsee

Neben dem Schulwahlprogramm in Kanada, Australien oder Neuseeland bietet TREFF die Möglichkeit, einen Schulaufenthalt auf den *Cook Islands in der Südsee* zu verbringen. Die Cook Islands sind ein unabhängiger Inselstaat im Südpazifik, mit sehr engen Bindungen an Neuseeland, daher orientiert sich das Schulsystem sehr stark am neuseeländischen System. In diesem, größtenteils von Korallenriffen umgebenen, tropischen Paradies findet man türkisblaue Lagunen und schneeweiße Sandstrände, unzählige Kokospalmen und ganzjährig warme Temperaturen. **TREFF ist der einzige Anbieter, der High School-Aufenthalte in der Südsee anbietet.**

High School Kanada, Australien und Neuseeland – Bewerbung für Sommer 2013 noch möglich

Wer ab Sommer 2013 in *Kanada, Australien* oder *Neuseeland* zur Schule gehen möchte, für den wird es höchste Zeit, sich bei TREFF für einen High School-Aufenthalt zu bewerben. Die Bewerbungsfristen enden bald. Neu im Programm bei TREFF sind Aufenthalte in der kanadischen Atlantikprovinz *New Brunswick*. Hier ist ein Aufenthalt an einer *französischsprachigen Schule* mit Unterkunft bei einer *französischsprachigen Gastfamilie* möglich.

Auf der Website www.treff-sprachreisen.de kann man sich online bewerben und weitere interessante Informationen wie z. B. Beschreibungen der Regionen und Schulen, Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern sehen.



Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den USA, in Kanada, Australien, Neuseeland und Cook Islands sowie zu Sprachreisen für Schüler (z. B. begleitete Gruppenreise nach England im Sommer 2013) und Erwachsene weltweit erhalten Sie bei:

TREFF - International Education e.V., Am Heilbrunnen 99, 72766 Reutlingen, Tel.: 07121/696 696-0, Fax.: 07121/696 696-9, E-Mail: info@treff-sprachreisen.de, Website: www.treff-sprachreisen.de

SONSTIGES

Heimat- und Burgverein Löcknitz e. V.

Bei der Veröffentlichung unserer Danksagung an die Sponsoren im letzten Amtsblatt ist leider ein Fehler aufgetreten. Das Kosmetikstudio Angelika Zeiger ist in der Auflistung der Sponsoren nicht genannt worden. Darüber haben wir uns sehr geärgert.

Der Heimat- und Burgverein Löcknitz e.V. wurde immer großzügig von Frau A. Zeiger unterstützt.

Frühjahrsputz!

Wenn die grauen Wintertage endlich weichen, die wärmende Frühlingssonne die ersten Blüten hervorzaubert, dann kribbelt es bei vielen Hausfrauen schon verdächtig in den Fingern und sie beginnen den Putzlappen zu schwingen. Frühjahrsputz ist angesagt!

Diese „Tradition“ reicht weit zurück. Wenn man den Überlieferungen glauben darf, säuberten schon die Kelten im Frühjahr besonders gründlich ihre Hütten. Denn Schmutz galt und gilt in vielen Kulturen als Versteck von Dämonen und Verursacher von Unglück.

Wie bei vielen anderen Dingen auch, sollte man auch hier auf möglichst umweltfreundliche Hilfsmittel achten. Die Angebotspalette an Spezialreinigern, Rohrreinigern, Glasreinigern, Lufterfrischern, Toilettendeodorants, desinfizierenden Spül- und Reinigungsmitteln ist heute kaum noch überschaubar. Durch sie gelangen viel zu viele Chemikalien in unsere Kläranlagen und Gewässer und verursachen so hohe Kosten.

Aber leider lassen wir uns immer wieder von der Werbung zum Kauf von solch überflüssigen Spezialreinigern verleiten. Für die meisten Verschmutzungen im Haushalt und auch für den Frühjahrsputz sind solche „Chemiekeulen“ aber absolut überflüssig. Ausreichend ist ein guter, möglichst umweltfreundlicher Allzweckreiniger, Essig als Kalklöser, Spiritus für den Glanz auf glatten Flächen und jede Menge Mikrofasertücher als Putzlappen, die schon von Natur aus viel Schmutz aufnehmen können.

Auf Desinfektionsmittel kann im normalen Haushalt ganz verzichtet werden, sie stören nur unser Immunsystem und können Allergien auslösen.

Hier noch einige umweltfreundliche Tipps zum Ausprobieren. Schwer zugängliche Kalkablagerungen an Armaturen über Nacht mit essiggetränkten Lappen umwickeln!

Fenster mit Essig putzen! Einen Spritzer Spülmittel ins Wischwasser und dann einen Schuss Essig dazu. Zum Schluss die Scheibe mit schwarz bedrucktem Zeitungspapier auf Hochglanz polieren (buntes Papier hat nicht den gleichen Effekt!) Auch das Nachpolieren mit einer alten Nylonstrumpfhose bringt streifenfreien Glanz.

Unansehnlichen Fliesenfugen einfach mit einem Brei aus Backpulver und wenig Wasser abdecken! Eine halbe Stunde einwirken lassen, abwischen und die Fugen sind wie neu. Waschbecken, Wannen, Duschwände, Spülen und Armaturen nach dem Reinigen mit Autopolitur versiegeln! Das Wasser perlt besser ab und die Verschmutzung ist halb so groß. Edelstahlspülen und -töpfe mit einer halbierten, rohen Kartoffel abreiben und mit einem weichen Tuch nachpolieren! Sie sollen dann wieder wie neu glänzen.

In frisch gestrichenen Räumen mehrere Schalen mit Salz aufstellen! Farbgerüche verschwinden dann schnell, da Salz den Geruch bindet. Das Salz aber nicht mehr zum Kochen gebrauchen! Auch Schmierseife reinigt Böden umweltfreundlicher und billiger als teure „Hightech“-Putzmittel. Etwas Weichspüler im Putzwasser bringt Fliesen- und Laminatböden duftend auf Glanz.

Leicht verrußte Scheiben bei Kaminen mit Glastüren lassen sich mit einem feuchten Schwamm oder Tuch, das vorher in die Kaminasche getunkt wurde, mühelos wieder säubern. Besonders hartnäckige Teerschichten kann man mit einem Ceranfeldreiniger (Rasierklänge) abkratzen.

Weniger Chemie gleich mehr Umweltschutz! Das sollte also immer die Devise bei Reinigungs- und Pflegearbeiten im Haushalt sein.

Wo steckt die Bekassine?

Mit der Wahl der Bekassine zum „Vogel des Jahres“ können wir ihre Brutvorkommen bundesweit genauer untersuchen. Wo befinden sich die Verbreitungsschwerpunkte? Wo ist die Bekassine selten geworden, und wo haben Schutzmaßnahmen zum Erfolg geführt? Um dies beantworten zu können, muss man aber wissen, wo die Art aktuell vorkommt und wie die Lebensräume aussehen.



Die Bekassine brütet im Feuchtgrünland sowie in Hoch- und Niedermooren. Aber nicht jedes Feuchtgebiet ist geeignet. Sie bevorzugt solche ohne oder mit nur wenigen Bäumen, sehr feuchtem Untergrund, Schlammflächen und einer Vegetation aus hohen Seggen, Binsen und lückigem Röhricht, die Deckung bietet. Dort können die Altvögel nach Nahrung stochern und die Küken nach kleinen Insekten jagen. Bekassinen meiden verbuschte Feuchtgebiete, Siedlungsbereiche oder Wälder. Auf Intensiv-Grünland rasten sie nur während des Zuges. Einen geeigneten Brutplatz finden Bekassinen hier aber nicht.

Mithelfen beim Beobachten:

Achten Sie von öffentlichen Wegen und Straßen aus zwischen Mitte April und Ende Mai auf Bekassinen. Typisch sind z. B. der meckernde Balzflug, die Erregungsrufe am Boden und im Flug, das Warnen und Sichern. Alle wichtigen Kennzeichen der Bekassine finden Sie in jedem guten Bestimmungsbuch. Auf www.vogel-des-jahres.de können Sie sich die Rufe und Balzlaute anhören. Gern stehen wir Ihnen bei allen Fragen rund um die Mithilfe zur Seite. Senden Sie Ihre Ergebnisse an das



Michael-Otto-Institut im NABU
z. Hd. Heike Jeromin
Goosstroot 1
24861 Bergenhusen

Bekassinen sind ganzjährig bei uns anzutreffen. Die meisten gibt es während der Zugzeiten, wenn die Brutvögel Nord- und Osteuropas auf dem Weg in oder von ihren Überwinterungsgebieten bei uns rasten. Die große Aufmerksamkeit

für die Bekassine als Jahresvogel 2013 wollen wir gemeinsam mit dem Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) nutzen, um unsere Kenntnis auch außerhalb der Brutzeit zu verbessern. Wir bitten Sie deshalb, jeden Bekassinen-Nachweis über das Internet-Portal www.ornitho.de zu melden! Falls Sie die Bekassinen nicht genau zählen konnten, genügen Schätzungen oder Mindestwerte. Wir freuen uns auch über Daten aus früheren Jahren, um den Bestandstrend rückwirkend darstellen zu können. Vielen Dank!

Auf der Startseite von www.ornitho.de steht seit Januar an eine Karte mit den Nachweisen der Bekassine im Jahr 2013 zur Verfügung. So können Sie neben Ihren Beobachtungen auch die aller anderen einsehen und mitverfolgen, wie sich das Bild immer mehr vervollständigt.

NABU/R. Schmidt

„Stunde der Gartenvögel“

vom 9. bis 12. Mai Mitmachen und gewinnen

Machen Sie mit bei der größten Vogelzählung!

Es ist ganz einfach: Sie melden dem NABU, welche gefiederten Freunde Sie im Laufe einer Stunde in Ihrem Garten, von der Terrasse oder vom Balkon aus entdecken konnten. Übertragen Sie die höchste Anzahl der Vögel von jeder Art, die Sie im Laufe einer Stunde gleichzeitig beobachten konnten, in den Meldebogen. Das vermeidet Doppelzählungen. Wenn Sie die häufigsten Vogelarten kennenlernen wollen, finden Sie Fotos, Steckbriefe, Rufe und Gesänge auf der Internetseite www.stunde-der-gartenvoegel.de. Sie können dort auch Ihre Kenntnisse bei unserem beliebten Vogelstimmenquiz testen oder den Online-Vogelführer nutzen. Machen Sie mit! Der NABU wünscht Ihnen schon heute viel Spaß dabei.

Worum geht es bei der „Stunde der Gartenvögel“?

Im Mittelpunkt der Aktion stehen die uns vertrauten und oft weit verbreiteten Vogelarten. Wo kommen Sie vor, wo sind sie häufig und wo selten geworden? Je genauer wir Bescheid wissen, desto besser kann sich der NABU für den Schutz der Vögel stark machen.

Schauen Sie selbst, was für ein Schatz an Beobachtungen seit Beginn der „Stunde der Gartenvögel“ vor acht Jahren gesammelt werden konnte. Im Internet unter www.stunde-der-gartenvoegel.de finden Sie alle bisherigen Daten. Interaktive Karten ermöglichen die Suche nach Vogelarten oder Postleitzahlbereichen.

Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Vorjahren

2012 beteiligten sich rund 42.400 Vogelfreunde aus 27.800 Gärten und Parks an der Stunde der Gartenvögel. Sie meldeten fast eine Millionen Vögel aus mehr als 210 Arten. 2012 wurden deutlich weniger Mehlschwalben gemeldet. Gründe können Störungen in den afrikanischen Winterquartieren, schlechtes Wetter auf dem Zugweg oder auch der anhaltende Mangel an Brutmöglichkeiten sein. Der Haussperling, Gewinner der Stunde der Gartenvögel 2012, wurde durchschnittlich fünf bis sechsmal pro Garten gemeldet. Interessant: unter den Großstädten ist Berlin bei den Spatzen mit Abstand am beliebtesten. Essen und Duisburg sind laut „Stunde der Gartenvögel“ die spatzentarmtesten Städte Deutschlands.

Sie haben schon einmal an der „Stunde der Gartenvögel“ teilgenommen? Dann sind Ihre Beobachtungen besonders

wertvoll, um schleichende Veränderungen in der Vogelwelt festzustellen. Sie werden zum Teilnehmer eines echten Langzeitprojekts! Unser NABU-Partner in England, der dort jedes Jahr einen „Big Garden Birdwatch“ organisiert, nennt das „Citizen Science“ – also eine Forschung, bei der jeder mitmachen kann.



www.stunde-der-gartenvoegel.de

Unter dieser Adresse finden Sie im Internet Informationen und Material rund um das Thema Gartenvogel, darunter Steckbriefe vieler Vogelarten. Auch ihre Rufe und Gesänge können Sie sich dort in Ruhe anhören. Ihre eigenen Beobachtungen vom Aktions-Wochenende melden Sie uns am besten online. Hier werden sie am schnellsten erfasst und ausgewertet. Das spart Kosten und Sie nehmen gleichzeitig an einer Sonderverlosung teil.

Und so können Sie Ihre Beobachtungen melden:

- unter www.stunde-der-gartenvoegel.de können Sie Ihre Beobachtungen online registrieren lassen und aktuelle Ergebnisse erfahren. Bitte nutzen Sie wenn möglich die Online-Meldung. So sparen wir Kosten – Danke!
- oder den Meldebogen (s. S. 44) abtrennen, bitte ausreichend frankieren und bis zum 21. Mai 2013 an den NABU einsenden (Datum des Poststempels).
- oder telefonisch unter der kostenlosen Rufnummer 0800/1157115 werden Ihre Daten am 11. und 12. Mai von 10.00 bis 18.00 Uhr auch direkt entgegen genommen.
- oder mit dem reich bebilderten NABU-Vogelführer per Smartphone und iPod, kostenloser Download unter www.NABU.de/vogelfuehrer

Meldeschluss zur Teilnahme an den Verlosungen ist der 21. Mai 2013.

Die Ergebnisse der bundesweiten Gartenvogelzählung werden auf der NABU-Webseite www.stunde-der-gartenvoegel.de und in der Mitgliederzeitschrift „Naturschutz heute“ präsentiert. Der NABU dankt allen, die mitmachen! Nur mit genauen Kenntnissen über die heimischen Vögel können wir sie auch wirksam vor Gefahren schützen. Der Erfolg unserer Arbeit hängt daher immer von Menschen ab, die sich engagieren und der Natur helfen wollen.

Unter allen Teilnehmern verlost der NABU wertvolle Preise:

1.–10. Preis:

Exklusives vogelkundliches Wochenende am Niederrhein für die Stunde-der-Gartenvögel-Gewinner (jeweils 2 Personen, inkl. Anreise per Bahn). Infos unter: www.birding-tours.de/nabu/

Weitere Preise:

Ein Leica-Fernglas Trinovid 8x20 BCA, drei 50-Euro-Gutscheine für Bücher aus dem Kosmos-Verlag, 20 Nistkästen von Vivara, jeweils 20 Bücher „Was fliegt denn da?“ und „Welcher Gartenvogel ist das?“ von Kosmos sowie 20 CDs „Die wichtigsten Vogeltipps“ mit Dr. Uwe Westphal von www.tierstimmen.de

NABU/R. Schmidt



Meldebogen Gartenvogelzählung

Tragen Sie hier bitte die Zahl der beobachteten Vögel ein.

<input type="text"/> <input type="text"/>	Amsel	<input type="text"/> <input type="text"/>	Blaumeise
<input type="text"/> <input type="text"/>	Buchfink	<input type="text"/> <input type="text"/>	Elster
<input type="text"/> <input type="text"/>	Grünfink	<input type="text"/> <input type="text"/>	Hausrotschwanz
<input type="text"/> <input type="text"/>	Haussperling	<input type="text"/> <input type="text"/>	Kohlmeise
<input type="text"/> <input type="text"/>	Mauersegler	<input type="text"/> <input type="text"/>	Mehlschwalbe
<input type="text"/> <input type="text"/>	Rotkehlchen	<input type="text"/> <input type="text"/>	Star
<input type="text"/> <input type="text"/>	_____	<input type="text"/> <input type="text"/>	_____

Teilnehmer

Anzahl der teilnehmenden Personen

Herr Frau Familie Schule

Vorname / Schule

Name / Klasse

Straße, Hausnummer

PLZ PLZ Beobachtungsort (falls abweichend)

Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsjahr

- Ich bin NABU-Mitglied.
- Ja, ich darf angerufen werden.
- Ich möchte weitere Informationen über die Arbeit des NABU!

NABU und LBV erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Abwicklung des Gewinnspiels sowie für Vereinszwecke. Dabei werden Ihre Daten – ggf. durch Beauftragte – für NABU/LBV-eigene Informations- und Werbezwecke verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Der Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail an service@NABU.de widersprochen werden.

Einsendeschluss: 21. Mai 2013 (Datum des Poststempels)



Amsel (Männchen)



Blaumeise



Buchfink (Männchen)



Elster



Grünfink



Hausrotschwanz (Männchen)



Haussperling (Männchen)



Kohlmeise



Mauersegler



Mehlschwalbe



Rotkehlchen



Star

GESUCHT – GEFUNDEN



Katzendame Princess sucht ein Zuhause

Die außergewöhnlich hübsche Katze wurde ca. 2005 geboren. Sie ist kastriert und gechipt. Princess musste ins Tierheim, weil ihr Besitzer gestorben ist. Dann wurde sie gut vermittelt. Aber leider zog ihre Familie um und konnte sie nicht mitnehmen. Wieder musste sie ins Tierheim. Nun wartet Princess auf ihre 3. Chance. Die Katze ist lieb, zutraulich und verschmüsst, hat aber auch Temperament und möchte gern Freigang haben. Da sie bisher mit einer anderen, ihr sehr ähnlichen Katze zusammengelebt hat, könnte sie sicher als Zweitkatze vermittelt werden. Fragen beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606-20597.

Öffnungszeiten täglich von 11.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 11.00 bis 13.30 Uhr.

BUNDESWEHR

11. Community-Treffen bei der Panzergrenadierbrigade in Torgelow

Was macht die Panzergrenadierbrigade 41 -Vorpommern-? Wie sieht ein Kampfpanzer Leopard A2 aus der Nähe aus und wie fühlt es sich an, eine Hindernisbahn bei der Bundeswehr selbst zu überwinden?

Diese und viele weitere Fragen können nun junge Mitglieder der Internetplattform treff.bundeswehr.de beantworten, denn der Bereich Jugendmarketing des Bundesministeriums der Verteidigung initiierte ein Community-Treffen dieser Internetseite im Standortbereich Torgelow. Insgesamt neunzehn männliche und weibliche Jugendliche hatten so, in der Zeit vom 02.04. bis 04.04.2013, die Gelegenheit, sich weitreichend über die Bundeswehr zu informieren.

Die Panzergrenadierbrigade 41 -Vorpommern-, unter der organisatorischen Leitung von Frau Hauptmann Kathleen Exner, führte das 11. Community-Treffen durch, das in drei Tagen den Schülerinnen und Schülern in theoretischen und praktischen Anteilen, die vielfältigen Möglichkeiten und Chancen aufzeigte, die der Soldatenberuf mit sich bringt. Am 2. April wurden die Jugendlichen begrüßt und erhielten im Anschluss einen Vortrag über die Aufgaben und Strukturen der Panzergrenadierbrigade 41 -Vorpommern-. Seinen Abschluss fand der Abend beim gemütlichen Essen mit gleichzeitigen Gesprächen eingeladener Soldaten vom Panzerbataillon 413.

Am folgenden Tag besuchte die Schülergruppe, den Stab des Multinationales Korps Nordost in Stettin. Zurückgekehrt in der „Ferdinand-von-Schill-Kaserne“ umfasste der Nachmittag verschiedene Stationen im Bereich des Panzerbataillons 413, in denen den Teilnehmern des 11. Community-Treffens unter anderem eine Vorstellung des Kampfpanzers Leopard und eine Vorführung der Pionierausbildung aller Truppen genießen durften. Gleichzeitig erfolgte eine Vorführung im Simulator für den Kampfpanzer, in welchem die Panzerbesatzung in Form einer Computersimulation die Möglichkeit erhält, zielgerichtet mit dem Gerät üben zu können. Mit Begeisterung und viel Interesse für Details nahmen die Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Stationen teil. Der Tag fand einen gelungenen Abschluss im Soldatenheim „Haus an der Schleuse“. Dort berichteten Soldaten anschaulich und sehr persönlich von



Ein Teilnehmer des 11. Community-Treffens überwindet eine Holzwand auf der Hindernisbahn in der „Ferdinand-von-Schill-Kaserne“.

ihren Erfahrungen bezüglich ihres beruflichen Werdegangs und des ISAF-Einsatzes 2012.

Den letzten Tag des Community-Treffens verbrachte die Besuchergruppe im Panzergrenadierbataillon 411 in Viereck. An verschiedenen Stationen bekamen die Schülerinnen und Schüler, neben einer Vorführung des Schützenpanzer Marders, auch gezeigt, wie eine Hindernisbahn durch eine Panzergrenadiergruppe überwunden wird. Dabei wurde den Schülern die Gelegenheit geboten, sich selbst einmal an den einzelnen Hindernissen auszuprobieren. Besonders aufschlussreich war ebenfalls das Überwinden eines kleinen Geschicklichkeitsparcours im Dunkeln mithilfe des Nachtsichtgeräts LUCIE.

Mit der Übergabe einer Teilnahmeurkunde durch den Chef des Stabes wurde die Schülergruppe aus den Bereich der Panzergrenadierbrigade 41 -Vorpommern- verabschiedet und jeder wird sicherlich zu Hause viel zu berichten haben!

Bilder und Text von Oberleutnant Jens Beier



Begrüßungsfoto der Teilnehmer am 11. Community-Treffen vor einem Kampfpanzer Leopard, in der „Ferdinand-von-Schill-Kaserne“ in Torgelow.

Danksagung

Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldspenden sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unseres lieben Entschlafenen

Alfred Hoge

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Salomon.

Im Namen aller Angehörigen
Gisela Hoge und Kinder

Wollschow, im April 2013

Machen Sie
(bei ausschließlicher Einkünften aus
nichtselbständiger Tätigkeit) Ihre

HILO®
Arbeitnehmersteuern
überall in Deutschland
www.hilo.de

Einkommensteuererklärung

etwa immer noch selbst?
Wir beraten Arbeitnehmer als Mitglieder ganzjährig.
Auf Wunsch übermitteln wir Ihre Steuererklärung dem Finanzamt elektronisch.

LOHNSTEUERHILFEVEREIN HILO
Hilfe in Lohnsteuerfragen e. V.
Beratungsstelle
Leiterin: Ruth Kassube

Dorfstraße 45
17328 Penkun OT Storkow
Telefon: (039751) 60 416
Fax: (039751) 60 416
ruthkassube@gmx.de

Kompanieübergabe der Stabskompanie Panzergrenadierbrigade 41 -Vorpommern- in Torgelow

Am 27.03.2013 fand bei Sonnenschein und unter Leitung des stellvertretenden Brigadekommandeur Oberst Johannes Derichs, die Übergabe der Stabskompanie in der „Ferdinand-von-Schill-Kaserne“ in Torgelow statt. Vor der eigentlichen Übergabe nutzte der stellvertretende Brigadekommandeur die Gelegenheit, die Gäste, unter ihnen auch Vertreter der Patengemeinde Eggesin, zu begrüßen. Ferner wurden Ehrungen ausgesprochen, Auszeichnungen verliehen und dem „Spieß“ Oberstabsfeldwebel Andreas Meyer, zu seinem Geburtstag gratuliert. Mit einem kurzen Abriss der letzten zwei Jahre, in denen Major Frank Fiebinger die Kompanie geführt hat, wurde die Übergabe der Kompanie durch Oberst Derichs vollzogen. In diesem Zusammenhang sprach er Lob und Anerkennung gegenüber den Soldaten, insbesondere für die erbrachten Leistungen während des Afghanistaneinsatzes 2012 und 2013, aus und schloss die Soldaten mit ein, die in der Heimat etliches mehr an Arbeit zu leisten hatten. In einer Schweigeminute wurde an die Soldaten gedacht, die in der Vergangenheit bei Verkehrsunfällen ums Leben gekommen sind. Im Anschluss begrüßte er den neuen Kompaniechef der Stabskompanie, Hauptmann Christian Thomas und beglückwünschte ihn zu seiner neuen herausfordernden Aufgabe.



Übergabe des Kompaniewimpels der Stabskompanie, überreicht durch Oberst Johannes Derichs (re.) an den neuen Kompaniechef Hauptmann Christian Thomas (li.).

Nach der erfolgten Übergabe, symbolisch durch die Übergabe des Kompaniewimpels an den neuen Kompaniechef vollzogen, fand der Appell seinen würdevollen Abschluss bei einem anschließenden Empfang.

Text und Bild von Oberleutnant Jens Beier

Vorsitzender des Deutschen Bundeswehr- verbandes Oberst Ulrich Kirsch zu Besuch am Bundeswehr-Standort Torgelow

Eine Vielzahl von Soldaten der Panzergrenadierbrigade 41 -Vorpommern- nutzten am 03.04.2013 die Möglichkeit, einen Vortrag des Bundesvorsitzenden des Deutschen Bundeswehrverbandes, Oberst Ulrich Kirsch, beizuwohnen. Der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) ist eine überparteiliche und finanziell unabhängige Institution. Er vertritt in allen Fragen des Dienst-, Sozial- und Versorgungsrechts die Interessen seiner rund 200.000 Mitglieder. Oberst Ulrich Kirsch nutzte bei seinem Besuch am Standort Torgelow zuvor die Gelegenheit, sich in einem Gespräch mit dem stellvertretenden Brigadekommandeur Panzergrenadierbrigade 41 -Vorpommern-, Oberst Johannes Derichs, dem Vorsitzenden der Standortkameradschaft, Stabsfeldwebel Peter V. Hoffmann und den Bürgermeistern der Städte Eggesin und Torgelow, Dietmar Jesse und Ralf Gottschalk, sich über die aktuelle Situation in der Brigade und am Standort zu informieren.



Oberst Ulrich Kirsch (1. Reihe, 4. v. l.) im Beisein seiner Gastgeber.

Im nahezu vollständig gefüllten „General von Kirchbach“-Saal im Soldatenheim ging Kirsch vor den versammelten Soldaten auf die Neuausrichtung der Bundeswehr ein. Weitestgehend bleibt der Standort Torgelow hinsichtlich seiner Dienstposten unberührt. Dennoch wirkt sich die Umstrukturierung und Reformierung dahingehend aus, dass zum Beispiel der Stab der Panzergrenadierbrigade 41 -Vorpommern- nach Neubrandenburg verlegt oder auch in der Umgliederung des Panzerbataillons 413 in das Jägerbataillon 413. Zusätzlich waren neben den laufenden Einsätzen der Bundeswehr weitere Themenschwerpunkte, die aktuelle Verbandspolitik sowie Bedeutung und künftige Zielsetzungen des DBwV.

Der Baum Jahresringe einer Kindheit
Uwe Pump
EUR 12,80 · 108 Seiten · ISBN 978-3-86863-092-3

Vermietung in Löcknitz

- schöne 2-Raum-Wohnung im 5-Familienhaus
299,- Euro Kaltmiete
1 Kaltmiete frei im Einzugsmonat

- 70 m² Wohnfläche
- großes Bad mit Badewanne
- separater Eingang
- ebenerdig, ideal für Senioren
- Abstellraum
- ruhig, zentral und viel Grün
- Garage möglich, direkt am Haus

Telefon 039754/21026

BESTATTUNGSHAUS **SALOMON**

WIR BEGLEITEN SIE!
TAG UND NACHT ERREICHBAR.
 Chausseestraße 87
 17321 Löcknitz
 ☎ 039754-20252

Der TOD ist schmerzhaft und doch unabwendbar. Insbesondere dann, wenn man sich noch nie mit ihm auseinandergesetzt hat. Reden Sie über Ihre letzten Wünsche mit Angehörigen, Freunden oder mit uns.



Sparkasse Uecker Randow

Verkauft, bevor der Nachbar es merkt
Suche Haus für kleine Familie mit 4 Zimmern

Mario Todtmann ☎ 03973 43 44 40
www.sparkasse-uecker-randow.de/imm In Vertretung der Immobilien

Reit- und Pferdepension

Pferdezucht und -verkauf, Reitunterricht
 Hilfe bei Problemen mit dem Pferd

Uwe Schulz

Randowweg 1A, 17328 Battinsthal, Tel.: 0172 3973495
www.reitkoppel-battinsthal.jimdo.com

Haustechnik-GmbH Nature Energy

Eingetragen im Installateurverzeichnis der E.ON edis AG

Fachbetrieb für
 • Wärmepumpe • Photovoltaik • Solar- und Klimaanlage

17328 Penkun • Breite Str. 19 • Telefon: 039751/60545 • Fax: 039751/60546

Die Jugendweihe

ist ein besonderes Ereignis im Leben eines jungen Menschen. Ihre Familie, die Verwandten, Freunde und Bekannten werden Sie zu diesem festlichen Anlass mit Aufmerksamkeiten, Glückwünschen und Geschenken bedenken. Sagen Sie „Danke“ mit einer Anzeige in Ihrem Amtsblatt.

Haben Sie Fragen, wir beraten Sie gern!
 Schibri-Verlag, Tel.: 039753/22 757, Fax: 039753/22 583, E-mail: info@schibri.de

20-jähriges Firmenjubiläum

Wir sagen Danke allen Kunden, Freunden und Geschäftspartnern, die uns zum Jubiläum gratulierten. Vor allem herzlichen Dank für die Treue an unsere Kundschaft und das Vertrauen, dass in uns gesetzt wurde.

ELEKTRO
hobom

17321 Löcknitz • Straße der Republik 13
 Tel.: (039754) 21 120, Fax: (039754) 22 071



Für die vielen Blumen, Glückwünsche und Geschenke zu meiner

Jugendweihe

danke ich allen Verwandten, Freunden und Bekannten, auch im Namen meiner Eltern, recht herzlich.

Tim Mustermann

Ort, im Mai 2013



Für die vielen Blumen, Glückwünsche und Geschenke zu meiner

Jugendweihe

danke ich allen Verwandten, Freunden und Bekannten, auch im Namen meiner Eltern, recht herzlich.

Ort, im Mai 2013

Julia Muster



NEU! Servicebüro in Löcknitz - Chausseestr. 24!

Das Team



Agnieszka Horn



Servicebüro Löcknitz



Detlef Horn

HORN

IMMOBILIEN

Mein Familienmakler seit 1993!

(03 95) 5 70 66 69 • 0172-3930827
www.horn-immo.de

HORN IMMOBILIEN GmbH • Tel.: (039754) 189658 • www.horn-immo.de

Wir suchen Häuser für unsere deutsche und polnische Kundschaft!

ASZ Löcknitz Gerhard Kiel **Fahrradtage**
 www.asz-loecknitz.de **02.-04.Mai**

Frühlingsangebote Pflegemittel in großer Auswahl! mit Elektrobike

- Reifenmontage, jetzt auch für Run-Flatreifen ab 8,00 € Probefahrten u.
- Benzinrasenmäher ab 199,00 € **10% Rabatt**
- Kinder-, Damen-, Herrenfahrräder ab 109,00 € auf alle Räder
- Motorroller 50 ccm ab 1199,00 €

17321 Löcknitz • Prenzlauer Str. 3 • Tel./Fax: (039754) 20 496

Allen Gratulanten, die mich auf so vielfältige Weise zu meinem **80. Geburtstag** erfreut haben ein herzliches Dankeschön.

Edeltraud Strey

Book im März 2013

Sportstudio Haack

Mo-Fr: 14.00-21.00 Uhr oder nach Vereinbarung

17321 Löcknitz, August-Bebel-Straße 4
Telefon: (039754) 21 026
 E-Mail: sportstudiohaack@freenet.de

- Muskeltraining gegen Verspannungen u. Rückenschmerzen
- Gruppentraining für Frauen (auch für Rentner geeignet)
- Gewichtsreduktion • Straffung (Bauch, Beine, Po)
- Muskelaufbau • Ausdauertraining
- Massagesessel • Fettmessung
- Gutscheine • Probetraining

Rechtsanwaltskanzlei
Andreas Martin

- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Verkehrs- & Ordnungswidrigkeitsrecht
- Erbrecht
- Strafrecht

17321 Löcknitz • Chausseestr. 79
Telefon: (039754) 52 884 oder Fax: (039754) 52 885

Die rote Feuerkugel
 Sagen aus der Uckermark

Erwin Schulz

ISBN 978-3-86863-021-3 • 158 Seiten • 9,90 Euro

Schibri-Verlag
 Telefon: 039753-22 757 • e-mail: info@schibri.de

Am 12. Mai ist Muttertag!

Sie suchen noch ein tolles Geschenk für Ihre Mutter zum Muttertag? Dann schenken Sie Ihr doch einen Gutschein vom Pflegedienst Sodtke und Struck!

Diesen Gutschein kann sie zum Beispiel für Arztfahrten, Begleitung bei Einkäufen oder anderen hauswirtschaftlichen Leistungen einlösen.

Mehr Informationen unter:

Pflegedienst Sodtke & Struck
 Chausseestr. 80 d • 17321 Löcknitz
 Tel./Fax: 039754-51363
 www.pflegedienst-loecknitz.de

Malerbetrieb Franke
 Meisterbetrieb

Bergstraße 12
 17328 Penkun
Tel.: 039751/60723
Fax: 039751/69947

- Malerarbeiten
- Teppichböden
- Wärmedämmung für's Eigenheim
- Trockenbau
- Design-Beläge

ZIESKE KLEINTRANSPORTE

Meine Dienstleistungen:

- Transporte aller Art
- Einkaufsfahrten
- Umzüge
- Kfz- Zulassungs Service



Tristan Zieske
 Pampow 56 • 17322 Blankensee, OT Pampow
Mobil: 0160 80 29 658

NEUERÖFFNUNG IN PENKUN

FREIE KfZ-WERKSTATT TOBIAS RADANT
 Service rund ums KfZ, von A wie Anlasser bis Z wie Zahnriemen.

ERÖFFNUNG: AM 22.MAI 2013 Wo: Luckower Weg 2a, **KRR**

EINWEIHUNG: AM 31.MAI 2013 17328 Penkun (ehemals KfL-Gelände)

Wer Interesse hat sich die Werkstatt anzuschauen, ist herzlich am 31. Mai 2013 ab 14 Uhr eingeladen.

Ambulanter Pflegedienst und Seniorenheim • Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause

DIN EN ISO zertifiziert 9001:2008

Fragen zur Pflege? Rufen Sie uns an.

Tel.: 039751/699120
Rufbereitschaft: 0152/21461825
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Ambulanter Pflegedienst • Am Markt 3 • 17328 Penkun

Freundlich und Kompetent

